

## **Professor Dr. Thomas Feltes**

Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft der juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum

### **Gutachterliche Stellungnahme zum „Strukturbericht“ zu „Outlaw Motorcycle Gangs“ (OMCG) des LKA Baden-Württemberg vom 09.02.2016 sowie zur Verwendung dieses Berichtes im Rahmen von Verwaltungsentscheidungen**

#### **Zusammenfassung**

Die folgende gutachterliche Stellungnahme legt dar, dass der sog. „Strukturbericht“ des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg nicht dazu geeignet ist, als objektive Grundlage für Entscheidungen im Rahmen von Verwaltungsverfahren herangezogen zu werden. Vielmehr handelt es sich bei diesem Bereich, ebenso wie bei dem sog. „Wissensprodukt“ von EUROPOL um eine Zusammenstellung von Mutmaßungen, unbewiesenen Behauptungen und wissenschaftlich unseriösen Analysen, die die Bezeichnung „Strukturbericht“ bzw. „Wissensprodukt“ nicht verdienen. Es mangelt durchgängig an den grundlegenden Anforderungen, die in einem objektiven, an Sachargumenten orientierten gerichtlichen Verfahren an Beweismittel zu stellen sind, die für Prognosen und damit verbundene Entscheidungen gleich welcher Art verwendet werden. Vielmehr handelt es sich um interessengeleitete, einseitig an bestimmten Ergebnissen orientierte Zusammenstellungen von Meinungen, die weder geeignet sind, rechtlichen Bewertungen zugrunde gelegt zu werden, noch verwendet werden dürfen, wenn man übliche (verfahrens-)rechtsstaatlichen Standards zugrunde legt.

#### **Teil A: Bewertung des „Strukturberichtes“**

Die besondere Relevanz des sog. „Strukturberichtes“<sup>1</sup> ergibt sich daraus, dass er seit geraumer Zeit verschiedensten verwaltungsgerichtlichen und ordnungsbehördlichen Verfahren gegen Mitglieder des HAMC zugrundegelegt wird, und zwar in der Form, dass die dort enthaltenen Aussagen als richtig, vollständig, objektiv und wahr unterstellt werden.

Das folgende Kapitel wird aufzeigen, dass dieser „Strukturbericht“

- dazu von der Grundanlage als polizeiinternes Dokument rechtlich und tatsächlich nicht geeignet ist,

---

<sup>1</sup> Der Bericht wird hier als „sog. Strukturbericht“ bezeichnet, da es sich bei Strukturberichten normalerweise um wissenschaftlich fundierte, belegte und in der Sache ausgewogene Berichte handelt. Dies ist aber hier, wie in dem Gutachten gezeigt wird, nicht der Fall. Daher ist die Verwendung dieses Begriffes in dem hier thematisierten Dokument irreführend, weil er keinen wissenschaftlichen Grundprinzipien entspricht. Der Begriff wird daher immer in Anführungszeichen gesetzt.

- Inhalte enthält, die entweder falsch oder wissenschaftlich nicht oder unzureichend erwiesen sind, und
- Rückschlüsse gezogen werden, die weder wissenschaftlich vertretbar noch denklogisch zulässig sind.

### 1. Definition „Rockerkriminalität“<sup>2</sup>

Das Bundeskriminalamt (BKA) definiert die Begriffe "Rockergruppe/Rockerkriminalität" wie folgt<sup>3</sup>:

*„Eine Rockergruppe ist ein Zusammenschluss mehrerer Personen mit strengem hierarchischem Aufbau, enger persönlicher Bindung der Gruppenmitglieder untereinander, geringer Bereitschaft, mit der Polizei zu kooperieren und selbst geschaffenen strengen Regeln und Satzungen. Die Zusammengehörigkeit der Gruppenmitglieder wird durch das Tragen gleicher Kleidung oder Abzeichen nach außen dokumentiert. Rockerkriminalität umfasst alle Straftaten von einzelnen oder mehreren Mitgliedern einer Rockergruppe, die hinsichtlich der Motivation für das Verhalten im direkten Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe und der Solidarität zu sehen sind. Rockerkriminalität wird über die Motivation für die begangenen Straftaten, die in direktem Zusammenhang mit dem Motorradclub steht, definiert.“*

---

<sup>2</sup> Auch dieser Begriff der „Rockerkriminalität“ wird in Anführungszeichen gesetzt, da es sich nicht, wie bspw. bei den Begriffen „Gewaltkriminalität“ oder „Straßenkriminalität“ um in der polizeilichen Kriminalstatistik klar definierte Delikte handelt. Schon der Begriff „Rocker“ an sich ist keine verlässliche und definierbare Bezeichnung, auch wenn er z.B. in der medialen Aufbereitung immer wieder verwendet wird. So definiert „Wikipedia“ den Begriff „Rocker“ wie folgt: „Rocker bezeichnet im deutschsprachigen Raum die Mitglieder einer ursprünglich aus den USA stammenden, motorradfahrenden Subkultur, die sich oft in Motorradclubs, sogenannten Motorcycle Clubs (kurz MCs), organisieren. Auch Motorradfahrer, die nicht in Clubs organisiert sind, werden gelegentlich der Szene zugerechnet und als Freebiker (engl.: ‚freie Motorrad-Fahrer‘) bezeichnet. In Abgrenzung zu anderen Motorradfahrern stellt das Motorradfahren für Rocker Teil eines gesamten Lebensstils dar, der sich meist ostentativ von bürgerlichen Normen und gesellschaftlichen Regeln abgrenzt. Die Abgrenzung geschieht unter anderem durch entsprechendes Auftreten, wie zum Beispiel das Tragen von Leder- bzw. Jeanswesten, den sogenannten Kutteln, mit auffälligen Kennzeichnungen in Clubfarben (Colors), Tätowierungen und der Verwendung von (teilweise provozierenden) Symbolen. Führende Mitglieder dokumentieren ihren sozialen Aufstieg aber gerne mit gewöhnlichen Statussymbolen wie teuren Autos und dem Umzug in teure, gutbürgerliche Wohnlagen. Oft werden von überzeugten Rockern besonders modifizierte Motorräder gefahren (sogenannte Custombikes, speziell Chopper).“ <https://de.wikipedia.org/wiki/Rocker>. Gleichzeitig wird in Wikipedia in einem anderen Beitrag „Rocker“ wie folgt definiert: „Rocker ist die englische Bezeichnung einer in den 1960er Jahren entstandenen (Jugend-) Subkultur, die heute vor allem mit leidenschaftlichen Motorradfahrern in Verbindung gebracht wird. Die britischen Rocker zeigen charakteristische Kleidung (Lederjacken, Jeans) und eine Vorliebe für Rock 'n' Roll und Rockabilly. Der Begriff der Rocker bezeichnet damit, trotz einiger Gemeinsamkeiten, eine andere Art von motorradbegeisterter Subkultur als der eingedeutschte Begriff Rocker.“ [https://de.wikipedia.org/wiki/Rocker\\_\(Subkultur\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Rocker_(Subkultur)). Dass Mitglieder der HAMC durch Vorlieben für „Rockabilly“ aufgefallen sind, wird allerdings nirgends berichtet. S. dazu auch D. Baacke, Jugend und Jugendkulturen, Weinheim 1987, S. 54 ff.

<sup>3</sup>[https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Rockerkriminalitaet/rockerkriminalitaet\\_node.html](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Rockerkriminalitaet/rockerkriminalitaet_node.html). Diese sowie alle weiteren Webadressen wurden letztmalig am 15.08.2017 überprüft.

## 2. Die Verwendung von Begriffen

### „1%er“

Das Abzeichen „1%“ wird im Strukturbericht als „wesentliches Merkmal der als gewaltbereit einzustufenden Rocker in sogenannten OMCG's“ (S. 5) bezeichnet. Tatsächlich aber verbirgt sich folgende Geschichte hinter dieser Bezeichnung:

Am 4.7.1942 kam es bei einem Bikertreffen in den USA, an dem 4000 Personen teilnahmen, zu Ausschreitungen. Die veranstaltende American Motorcycle Association (AMA) wies darauf hin, dass die Mehrheit der Biker sich korrekt verhielte und nur etwa 1 Prozent nicht. In diesem Zusammenhang wurde von einem Sheriff auch der Begriff der Outlaw Motorgangs, bzw. Outlaw Motorcycle Gangs (OMCG) geprägt. In seinem Buch merkt der ehemalige Vize-Präsident des Hells Angels Chapter in Oakland, G. Wethern, dazu an, dass die Hells Angels und ihre Freunde sich durch den kriminalisierenden Begriff nicht beleidigt fühlten, sondern in der Folge den Begriff als Ehrenbezeichnung nutzen.<sup>4</sup> Das gelte auch für den Begriff One-percenter, den man zusätzlich zu den Clubabzeichen trage und das den Träger als rechtschaffenen „Outlaw“ ausweise.<sup>5</sup>

Ein „rechtschaffener Outlaw“ mag eine zunächst irritierende Formulierung sein. Aber „Outlaw“ hat in diesem Zusammenhang eben nicht die Bedeutung „Rechtsbrecher“. So verdeutlicht das auch der Outlaw Motor Club auf seiner Homepage: „...The AMA (American Motorcycle Association) stated that 99% of the people at their events were god fearing and family oriented. The other 1%er were hard riding, hard partying, non-mainstream type people...We may not live by the rules of society, but we do live by it's laws.“<sup>6</sup> Man sei nur außerhalb der Satzung (den By-Laws) der American Motorcycle Association (AMA)<sup>7</sup>. Insofern gelten Satzungs Vorschriften und Regeln der AMA für die freien Motorcycle Clubs nicht. Sie sind keine Untergliederung der AMA, not AMA affiliated, damit out of AMA By-Laws, kurz Outlaw. Outlaw Motorcycle Clubs sind also solche Clubs, die die Monopolstellung der AMA ablehnen und ein selbstorganisiertes Clubwesen präferieren.<sup>8</sup> Zu diesem gehörte auch die Organisation und Durchführung von „Outlaw Races“, also von Motorradrennen, die nicht von der AMA autorisiert waren<sup>9</sup>. OMCCs

---

<sup>4</sup> Auch anderswo werden eher negative Attributionen positiv verwertet: Im Laufe der Europameisterschaft 2016 wurde die Handball Nationalmannschaft in den Medien als *Bad Boys* bezeichnet und Nachrichten in Sozialen Medien mit dem Hashtag *#badboys* versehen. Die Bezeichnung ist auf einen Vergleich zu der von Trainer Dagur Sigurðsson erwünschten harten aber nicht unfairen Spielweise der Detroit Pistons zurückzuführen.

<sup>5</sup> A *Wayward Angel*, The full story of the Hell's Angels, by the Former Vice President of the Oakland chapter, G. Wethern and V. Colnett, The Lyons Press, 1978, S. 54.

<sup>6</sup> <http://www.outlawsmcworld.com/onepercenter.htm>

<sup>7</sup> Vgl. *Albrecht, Florian*, Verbot der Hells-Angels-Charters in Deutschland. Eine kriminologische und vereinsrechtliche Analyse. In: *MschKrim* 2012, 115, 117; vgl. *Stark, Tom*, Less or more, what a bore, *Wetzlar* 1999, S. 39 f.

<sup>8</sup> *Albrecht*, aaO., S. 115, S. 117.

<sup>9</sup> *Ahlsdorf, Michael*, in: *Ahlsdorf, Michael*, Alles über Rocker, 4. Auflage Mannheim 2014, S. 90.

sind jedenfalls keine Motorradclubs, deren Mitglieder die Hauptmotivation ihrer Existenz in der Verfolgung krimineller Aktivitäten sehen, wie der Strukturbericht des Landeskriminalamts unter Ziffer 2 ausführt. Sie sind das, was ihr Name ausdrückt: Motorradclubs. *“To say that 1%er’s are criminals or people of a lesser moral code than the rest of society is a tainted opinion. The Outlaws Motorcycle Club is not a criminal organization. It is a motorcycle club”*.<sup>10</sup> Auch das Verwaltungsgericht Weimar sah dies 2012 in einer Entscheidung ähnlich: *„Die Bezeichnung als „Outlaw“ wird mit „Geächteter“ oder „Vogelfreier“ übersetzt und steht damit in einem anderen Bedeutungszusammenhang als der deutsche Begriff „kriminell““* (Leitsatz der Redaktion der ZVR)<sup>11</sup>. Und das Oberverwaltungsgericht Weimar entschied 2015, dass die Bezeichnung als ‚kriminell‘ im Zusammenhang mit Rockern ein Werturteil sei und Mitglieder eines Rockervereins nur dann als „kriminell“ bezeichnet werden dürfen, wenn sich dieses Werturteil auf einen sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern stützen lässt<sup>12</sup>.

In diesem Zusammenhang wird auch das *„von Mitgliedern der OMCG's aufgebaute Bedrohungspotential“* genannt, das *„der Verbreitung von Angst und zur Einschüchterung anderer“* dienen soll.

Im Jahr 2005 wurde vom dänischen HAMC ein Katalog mit Artikeln der Marke *„Route 81“* mit einschüchternden Bildern produziert und verteilt<sup>13</sup>. Innerhalb der HAMC erfolgte daraufhin eine schnelle missbilligende Reaktion. In den Protokollen eines *Scandinavian Defence Fund Meeting* im Jahr 2005<sup>14</sup> wird ausdrücklich erwähnt, dass der *„Katalog, The Route 81 'für 2005 ab sofort nicht mehr verwendet werden darf!“*. Den Protokollen eines internationalen Treffens des HAMC ist zu entnehmen, dass die Schwedische Sektion es von sich wies, dafür verantwortlich zu sein und man diese Abbildungen als nachteilig für die Zukunft des Clubs ansehe<sup>15</sup>. Die Gruppe machte *„... „deutlich, dass Göteborg nicht für die beanstandeten Fotos im Route-81-Katalog verantwortlich war“*. Offensichtlich zur Beschwichtigung der anderen Teilnehmer dieses internationalen Treffens wies die schwedische Gruppe darauf hin, dass die dänische Gruppe versuche, den bereits in Umlauf befindlichen Katalog zurückzurufen. Auch die kanadische Gruppierung des HAMC hielt laut Protokoll den Katalog für beanstandungswürdig. *„Wir in Westkanada erachten diese Bilder als kontraproduktiv für den Hells Angels Motorcycle Club und erkennen somit auch nicht den Humor, der sich in ihnen ausdrücken soll. Diese Bilder werden gegen uns*

<sup>10</sup> <http://www.outlawsmcworld.com/onepercentcenter.htm>

<sup>11</sup> VG Weimar, Urt. v. 23.10.2012 – 8 K 1309/11 We – „Rocker sind nicht per se Kriminelle“. ZVR-Online Dok. Nr. 32/2015 <http://www.zvr-online.com/archiv/2015/november-2015/vg-weimar-rocker-sind-nicht-per-se-kriminelle/>

<sup>12</sup> OVG Weimar, Beschl. v. 03.08.2015 – 2 ZKO 273/13 – „Die Bezeichnung als ‚kriminell‘ ist ein Werturteil“. ZVR-Online Dok. Nr. 31/2015 <http://www.zvr-online.com/archiv/2015/november-2015/ovg-weimar-die-bezeichnung-als-kriminell-ist-ein-werturteil/>

<sup>13</sup> *Hells Angels: MC Support Merchandise. Route 81 Catalogue* (1030306-1-2). Quelle Europol Fn 718.

<sup>14</sup> *DFS Meeting Wien*, 02. Dezember 2005 (1021395-2-1). Quelle Europol Fn 719.

<sup>15</sup> *European Officers Meeting*, 01. Oktober 2005 beim *Hells Angels MC Wolverhampton* — England, Protokoll, 5.15(1021395-2-1). Quelle Europol Fn 720.

*verwendet. Wir meinen, die Hells Angels brauchen den Machismo und das Image der Gewaltbereitschaft, das wir schon haben, nicht noch zu fördern und zu glorifizieren. Wie uns allen bewusst ist, versuchen die Vollzugsbehörden uns als Terroristen zu brandmarken. Das ist eine totale Lüge und völlig aus der Luft gegriffen. Die Mitglieder sollten sich dessen bewusst sein und ihre Sache nicht noch durch verantwortungslose Aktionen vorantreiben.“<sup>16</sup>*

An diese, mit Quellennachweisen belegte Passage aus dem Europol Text „Wissensprodukt“, der deutlich macht, in welchem Ausmaß der HAMC auch auf internationaler Ebene gewaltverherrlichende Aktionen im Namen des Clubs missbilligt, folgt dann unmittelbar dieser Absatz: *„Ein Artikel aus allgemein zugänglichen Quellen bezieht sich auf den vorstehend genannten Katalog und vergleicht ihn mit einer Episode, die sich in einer Garage in Skien (Norwegen) im November 2010 ereignete, als ein Mann, der mit den Hells Angels in Verbindung stand, einem anderen Mann einen Finger mit einem Bolzenschneider abtrennte und mit einem Bohrer mehrere Löcher in dessen Oberschenkel bohrte. Das Opfer wurde mehrere Stunden lang gefoltert. Leider ist dies kein isoliertes Beispiel für die Biker-Kultur.“*

So werden selbst Straftaten von Personen, die mit den Hells Angels in Verbindung stehen, aber selbst keine Mitglieder sind – ohne dass dies näher definiert wird – dem HAMC zugeschrieben. Dem Kriterium der Objektivität, das gerade auch an Berichte von Polizeibehörden angelegt werden muss, wenn sie in Strafverfahren verwendet werden sollen, wird dies ebenso wenig gerecht wie einem wissenschaftlichen Anspruch, den der Europol-Text zumindest implizit geltend macht. Tatsächlich stehen die im Originaltext von Europol hintereinander folgenden Passagen in krassem Widerspruch. Wie sich auch die Behauptungen in beiden Texten – „Strukturbericht“ wie Europol-Text – über die Rocker „mit großem Herz für Kinder“ wenig mit anderen Presseberichten in Einklang bringen lassen. Einige Beispiele: *„Hells Angels helfen zu Weihnachten Erdbebenopfern<sup>17</sup>, Hells Angels: Rocker verschenken 800 Fahrräder an bedürftige Kinder<sup>18</sup>, Rocker mit Herz: Hells Angels sammeln am 22. Mai Spenden für Kinder mit Behinderung<sup>19</sup>, Hells Angels & Co.: Rocker spenden Millionen für kranke Kinder und werden kritisiert<sup>20</sup>, Hells Angels-Biker wird zum Wohltäter<sup>21</sup>.* Mit diesem Verhalten würde eine *„besondere Missbilligung der*

---

<sup>16</sup> Vgl. Europol 5.2.2; S.150.

<sup>17</sup> <http://www.newsbuzzters.com/panorama/rocker-mit-groessem-herz-fuer-kinder-hells-angels-helfen-zu-weihnachten-erdbebenopfern-0434461/>

<sup>18</sup> <http://www.newsbuzzters.com/panorama/hells-angels-rocker-verschenken-800-fahrraeder-an-beduerftige-kinder-4434142/>

<sup>19</sup> <http://de.blastingnews.com/panorama/2016/05/rocker-mit-herz-hells-angels-sammeln-am-22-mai-spenden-fur-kinder-mit-behinderung-00911317.html>

<sup>20</sup> <http://de.blastingnews.com/politik/2016/01/hells-angels-co-rocker-spenden-millionen-fur-krank-kinder-und-werden-kritisiert-00755721.html>

<sup>21</sup> <http://www.prosieben.de/tv/10-fakten/video/14-hells-angels-biker-wird-zum-wohlt-aeter-clip>

bestehenden Rechtsordnung zum Ausdruck gebracht und signalisiert, dass man Probleme an den zuständigen staatlichen Einrichtungen vorbei unter sich regelt“ (S. 5). Hierbei handelt es sich um eine nicht belegte (und auch nicht belegbare) Vermutung (Missbilligung der Rechtsordnung): Würde sie zutreffen, dann müssten früher oder später alle Mitglieder, die dieses Abzeichen tragen, Straftaten begehen. Dies ist aber nachweislich nicht der Fall (s. dazu später).

Die Feststellung, dass damit auch die Behauptung verbunden sei, Probleme „unter sich“ zu regeln, kann ebenfalls nicht als Indiz für individuelle, gesellschaftliche oder gar rechtliche Unverlässlichkeit herangezogen werden. Der kriminologischen Forschung sind verschiedenste Bereiche bekannt, in denen man „Probleme unter sich“ regelt, ohne dass dies zu vergleichbaren oder entsprechend stigmatisierenden Konsequenzen führt. Für den Bereich der sog. „Betriebsjustiz“<sup>22</sup> ist dies ebenso ausführlich beschrieben wie für den Bereich des Arbeitslebens allgemein. Nach Techmeier<sup>23</sup> handelt es sich dabei um „ein etabliertes Institut, das getragen wird vom gemeinsamen Interesse der beteiligten Akteure, für Normverstöße im Betrieb eine innerbetriebliche Lösung zu finden“. Zu diesem Phänomenbereich kann auch die innerbetriebliche Regelung von Problemen bspw. in der katholischen Kirche oder der Polizei gezählt werden, wo ebenfalls „Probleme an den zuständigen staatlichen Einrichtungen vorbei unter sich“ geregelt werden<sup>24</sup>.

## Patches

Patches (Aufnäher) werden an Mitglieder verliehen, die sich durch Arbeiten für den Club (soweit unstrittig) oder „durch begangene Straftaten“ (S. 5) ausgezeichnet haben. Dazu ist folgendes festzustellen:

Wo der „Strukturbericht“ apodiktisch feststellt, und so den Eindruck gesicherter Erkenntnis vermitteln will, äußert sich Europol zur Thematik „Abzeichen und Anstecknadeln — Symbole der Gewalt“ eher vorsichtig: „...Soweit bekannt, hat der HAMC vier wesentliche Patches, Abzeichen bzw. Anstecknadeln, die für Gewalt stehen.“<sup>25</sup> Zum Patch „Filthy Few“, merkt der „Strukturbericht“ knapp an, dass der Träger dieses Patches eine Person getötet haben soll und verweist als Quelle in der Anlage 17 auf ein Schreiben des Landratsamtes Lörrach vom 7.10.2016. Offensichtlich ist es dem Landratsamt gelungen, eine Wissenslücke zu schließen, die im Europolbericht von 2002 noch konstatiert wurde.

---

<sup>22</sup> Vgl. Johannes Feest: Betriebsjustiz. Untersuchungen über die soziale Kontrolle abweichenden Verhaltens in Industriebetrieben. Berlin 1976, sowie Günther Kaiser, Gerhard Metzger-Pregizer (Hrsg.): Betriebsjustiz. Untersuchungen über die soziale Kontrolle abweichenden Verhaltens in Industriebetrieben. Duncker & Humblot, Berlin 1976.

<sup>23</sup> Techmeier Ingo, Betriebsjustiz, Betriebskriminalität. In: KrimLex Online, verfügbar unter [http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL\\_ID=35](http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL_ID=35).

<sup>24</sup> Vgl. Behr, Rafael, Polizeikultur. Routinen -Rituale - Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei. Wiesbaden 2006 sowie ders. Cop Culture - Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei. 2. Auflage Opladen 2008.

<sup>25</sup> Europol 5.2.3; S.151.

Es sei nämlich viele Jahre die Bedeutung dieses Patches unklar gewesen. In Europa habe eine gewisse Einigkeit über die Bedeutung bestanden, in mindestens einem Land seien die Vollzugsbehörden nicht davon überzeugt, dass dieses Patch mit Mord in Zusammenhang zu bringen sei, obwohl es eine Verbindung mit Gewalt gebe. *„Offensichtlich ist die Bedeutung dieses Patches ebenso wenig wie bei den anderen „kriminellen“ Abzeichen nirgendwo in ihren Regeln (Rules) und Satzungen (Bylaws) schriftlich festgehalten worden; die Mitglieder kennen die jeweilige Bedeutung, geben aber - wenn danach befragt - falsche Antworten. Die Informationen über die wirkliche Bedeutung des Patches (Töten für den Club) stammen von sachverständigen Zeugen, die vor Gericht in Verfahren gegen die Hells Angels aussagten.“*<sup>26</sup>

Da wäre zu erwarten gewesen, dass der ehemalige Vize-Präsident des Oakland Chapter sich als „Sachverständiger“ zur Bedeutung des Patches „Filthy Few“ in seinem Buch<sup>27</sup> oder gegenüber der Polizei einlässt. Er wird aber zu diesem Sachverhalt so zitiert: *„Diese Unsicherheit ist jedoch verständlich, da die Tätigkeiten der ‚Filthy Few‘ zu den am besten gehüteten Geheimnissen in einer extrem geheimnistuerischen und verschlossenen Vereinigung zählen“*<sup>28</sup>.

Zur Verifizierung der Behauptung, dass der Träger des Patch ein Tötungsdelikt begangen haben müsse, wird in der Fußnote 730 des Europol Textes ein Guy Quelette erwähnt. *„(Guy) OUELLETE sagte aus, dass das Patch „Filthy Few“ nur von einem Vollmitglied getragen werden könne, dass für den Club getötet hätte, jedoch werde es nicht von allen, die dazu berechtigt seien, auch getragen“*. Als Quelle wird angegeben: *“Her Majesty the Queen v. Steven Patrick und Raymond Lawrence Bonner (R. v. Lindsay). Reasons for Judgement (Urteilsbegründung), the Ontario Superior Court of Justice, Court File Nos. 022474/01 und 022474/02. Para 651 (1E 137697 001)“*.

Die polizeilichen Feststellungen zur Bedeutung dieses Patches basieren offensichtlich nur auf der Zeugenaussage eines Mannes in einem Gerichtsverfahren eines Landes mit einer anderen Rechtsordnung und anderen Kriterien der Beweiswürdigung als hierzulande. Schon die ursprüngliche Bedeutung des Wortes „Filthy Few“ macht deutlich, wie Begrifflichkeiten im Laufe der Zeit umfunktionalisiert wurden, damit man sie gegen die HAMC verwenden kann. „Filthy Few“ waren ursprünglich die Ersten, die gekommen und die letzten, die gegangen sind (bei den Besäufnissen). Daraus entwickelt hat sich quasi der „harte Kern“ eines Vereins, durchaus vergleichbar mit studentischen Verbindungen

---

<sup>26</sup> Europol 5.2.3; S.152.

<sup>27</sup> A Wayward Angel, The full story of the Hell's Angels, by the Former Vice-President of the Oakland Chapter, G. Wethern and V. COLNETT, The Lyons Press. 1978, S. 236-237.

<sup>28</sup> Ebda.

– wie sich überhaupt einige der Rituale und die Aufgaben bestimmter Mitglieder in beiden Gruppierungen stark ähneln<sup>29</sup>. So ist der „Sergeant of Arms“ bei den HAMC der „Consenior“ bei den Verbindungen.

Auch zur Erklärung des Patches „Dequiallio“ wird es nicht deutlicher. Im „Strukturbericht“ erfolgt die Erklärung im Konjunktiv „... Träger soll sich...durch Gewalttätigkeiten hervorgetan haben“, im Europol-Text als Aussage – nicht als Zitat – mit Verweis auf zwei Quellen. Eine davon ist wieder eine nicht näher definierte Stelle in der Urteilsbegründung im Verfahren gegen Patrick und Bonner, die andere verweist auf die Feststellung des Detective Sergeant Kenneth Davis im Bericht Organized Crime Section, Canada.<sup>30</sup> Beim Vergleich mit studentischen Verbindungen würde dieses Patch wohl am ehesten dem „Mensurzipfel“ entsprechen – wie generell das Austauschen bestimmter Paraphernalia in Form von Patches, Zipfeln oder Wimpeln, bei fast allen Vereinen üblich ist – auch bei Fußballvereinen bspw. bei wichtigen Spielen.

Wenn also, wie eingangs von Polizeiseite eingeräumt, die Bedeutung von Patches, die gleichwohl als „kriminelle“ Abzeichen bezeichnet werden, nirgendwo in Regeln (Rules) und Satzungen (Bylaws) schriftlich festgehalten worden ist, existieren offenkundig keine objektiven Belege, die die subjektiven Annahmen der Polizei zur Bedeutung von Patches stützen. Die spärlichen Belege, die sich auf Informationen von wie auch immer sachverständigen Zeugen, die vor Gericht in Verfahren gegen die Hells Angels aussagten, beziehen, sind nicht geeignet, diese Zweifel zu zerstreuen.

Dafür spricht auch die immer wieder in Medienberichten betonte Heterogenität der Gruppe, wie in dem Bericht der ZEIT von 2014 über die Hamburger Szene: „Während sich einige ins Rotlichtmilieu und zu den Hells Angels verabschiedet haben, mischen sich heute auch Unternehmer, Beamte und Hartz-IV-Empfänger unter die Altrocker“<sup>31</sup>.

### 3. Belege für „Rockerkriminalität“

Für die Zuordnung eines Geschehens zur „Rockerkriminalität“ reiche, so das BKA, „die durch kriminalistische Erfahrung untermauerte Betrachtung des Tatgeschehens“. Diese Formulierung macht deutlich, dass es gerade keine wissenschaftliche (weder kriminologische noch polizeiwissenschaftliche) Definition des Begriffes gibt, sondern dass hier auf

---

<sup>29</sup> Bei den studentischen Verbindungen gibt es den "Senior" als Vorsitzender, den "Consenior", dem zumeist die Veranstaltungsplanung und das Auftreten der Verbindungsmitglieder obliegen, den "Fuxmajor", der sich um die Einführung und Ausbildung der Neulinge (Füxe) kümmert, den "Scriptor", als Schriftführer für die Protokollführung auf den Conventen und für die postalische Kommunikation der Verbindung zuständig sowie den "Quaestor", dem die Kassenführung und Buchhaltung der Aktivitas überantwortet ist. Quelle: <https://www.cartellverband.de/studentenverbindungen/struktur-einer-studentenverbindung/>.

<sup>30</sup> *Statement of opinion, Kenneth Davis, Detective Sergeant, Biker Enforcement Unit, Organized Crime Section, Canada*, S. 29 (1000242-1-1).

<sup>31</sup> <http://www.zeit.de/hamburg/2014-05/rocker-szene-hamburg/komplettansicht>



das ebenso bekannte, wie oft diskutierte Muster der „kriminalistischen Erfahrung“ Bezug genommen wird. Dass diese „kriminalistische Erfahrung“ nicht ausreicht, um polizeiliches (oder anderes staatliches) Handeln zu legitimieren, ist inzwischen unstrittig. „Kriminalistische Erfahrung“ ist keine Grundlage für irgendein Handeln. Jedes Handeln der Polizei muss gesetzlich legitimiert und, folgt man dem aktuellen Stand der Polizeiwissenschaft, auch wissenschaftlich begründbar sein. Kriminalistische Erfahrungen werden oft als solche definiert, *„die die Fachleute in der Strafverfolgung anhand vergleichbarer Situationen, des Täterverhaltens, der Interaktion von Personen und des Fachwissens aus Einzelfällen gewonnen haben. Je nach ihrem Erfahrungshorizont kann es aus tiefem technischen, naturwissenschaftlichen, medizinischen und psychologischen Wissen bestehen, das aus einer Mischung aus Alltagserfahrungen, professioneller Sensibilität und fachmännischer Beratung entstanden ist“*<sup>32</sup>. Damit wird der Ausgangspunkt individueller Erfahrungen beschrieben, der jedoch objektiv betrachtet nicht dazu geeignet ist, allgemeine Aussagen zu treffen bzw. Maßnahmen zu legitimieren. Wenn von *„tiefem technischen, naturwissenschaftlichen, medizinischen und psychologischen Wissen“* gesprochen wird, dann wird auch deutlich, dass ein solches fundiertes Wissen nur durch eine wissenschaftliche Ausbildung erlangt werden kann. Eine solche liegt aber zumindest in den genannten Fachgebieten bei den Personen, die diese Definition zu verantworten haben, nicht vor. Zwar können aus „kriminalistischem Wissen“ oder „kriminalistischer Erfahrung“ durch entsprechende wissenschaftliche Aufarbeitung objektive oder zumindest wissenschaftlich belegte Aussagen gewonnen werden. Dies ist aber hier gerade nicht der Fall, denn eine wissenschaftliche Beschäftigung mit dem kriminalistischen Erfahrungswissen zur „Rockerkriminalität“ steht noch aus. So fehlt insbesondere eine entsprechende Einordnung z.B. in wissenschaftlich entwickelte Theorien und eine empirische Überprüfung der Erkenntnisse. Angeblich soll die „Auseinandersetzung mit dem Rockermilieu ... schwierig (sein), da es sich um ein auf Verschwiegenheit bedachtes Gefüge handelt, welches kaum soziologisch erforscht ist“ – so Bley unter Verweis auf Bader<sup>33</sup>. Dennoch verspricht das Buch „Berufsrocker“ im Untertitel „Empirische Befunde zu kriminellen Rockern“.<sup>34</sup> Dieser nicht nur formale Widerspruch durchzieht viele wissenschaftliche, aber auch romanhafte Veröffentlichungen zu „Rockern“. Im Titel, Untertitel oder in der Werbung werden realistische, d.h. wissenschaftlich zumindest nachvollziehbare Tatsachen über die entsprechenden Gruppierungen versprochen, wie z.B. in dem Buch von Schubert „Hells Angels. Wie die gefürchteten Rocker Deutschlands Unterwelt erobern“<sup>35</sup>. Im Text selbst werden dann einzelne Geschichten erzählt, die meist auf nicht gegenrecherchierten Zeitungsberichten oder in Zeitungen wiedergegebenen Aussagen beruhen.

---

<sup>32</sup> <http://www.cyberfahnder.de/nav/them/phish/skimkrimerf.htm>

<sup>33</sup> Bader, Jochen, Outlaw Motorcycle Clubs, in: Kriminalistik 4/2011, S. 227 – 234.

<sup>34</sup> Bley, Rita, Berufsrocker. Empirische Befunde zu kriminellen Rockern, Frankfurt 2015.

<sup>35</sup> München 2012.

Ein Interview in der „Süddeutschen Zeitung“ mit dem Autor dieses Buches (ein „Bestseller über die Hells Angels“<sup>36</sup>) wird dann wie folgt überschrieben: „Nicht alle Rockerclubs sind kriminelle Organisationen. Aber unter den jüngeren Mitgliedern zählten Werte wie Treue und Respekt nichts mehr, sagt der Ex-Polizist und Autor Stefan Schubert. Ihnen gehe es oft vor allem um eins: ums Geld. Da wird aus einem Hells Angel auch schon mal ein Bandido“<sup>37</sup>. Im Verlauf des Interviews antwortet Schubert dann auf die Frage, ob Rockerclubs wie die Hells Angels verboten gehören, wie folgt: „Kommt drauf an. Es gibt mehr als 50 Charter des Clubs in Deutschland. Da sind auch Altrocker dabei, die seit 30 Jahren dazugehören und keine schlimmen Straftaten begangen haben. Aber das Personal, das in den letzten Jahren rekrutiert wurde, kommt meistens direkt aus der Rotlichtszene“. Auf die Frage, wie viele der Clubs kriminell sind, antwortet er: „Schwer zu sagen. Die großen, mächtigen Charter aus Berlin, Hannover, Köln oder Frankfurt fallen vermutlich schon darunter. Von denen geht sehr viel Energie aus, die sind auch in den Rotlichtszenen anderer Städte aktiv“. Dies sei seit 1999 so, als „die Bones, der damals mächtigste deutsche Club, in einer Nacht-und-Nebel-Aktion geschlossen zu den Hells Angels übergewechselt (sind). Das waren Männer, die vor allem im Milieu ihr Geld verdienen haben. Die Hells Angels haben das Geschäft dann Schritt für Schritt übernommen - und kontrollieren heute den Großteil der Rotlichtszene.“<sup>38</sup>

Da ist von Vermutungen die Rede, etwas ist „schwer zu sagen“ – und dann kommt die Aussage, dass Hells Angels „heute den Großteil der Rotlichtszene“ kontrollieren. Woher Schubert diese Informationen hat, sagt er nicht. Empirisch verlässlich sind sie jedenfalls nicht, aber sie machen Stimmung und dienen denjenigen, die ein bestimmtes Bild vom HAMC konstruieren wollen, als Beleg. Die Tatsache, dass dieser Autor selbst jahrelang als Hooligan unterwegs war<sup>39</sup> und in einem anderen Buch über „die dunkle Seite des Polizeialltags“ berichtet<sup>40</sup>, spielt dann keine Rolle mehr. Aus einzelnen Berichten werden (nicht überprüfbare) Stories, aus Stories werden dann Rückschlüsse auf eine gesamte Gruppe gezogen. Das ist weder seriös, noch wissenschaftlich, und wer solche Quellen (direkt oder indirekt) verwendet, um eine von „den“ HAMC ausgehende Gefahr zu belegen, der handelt ebenso unseriös. Insgesamt ähneln die Bücher von Schubert dem, was wir als „scripted reality“ aus dem TV-Bereich kennen. Auch dort wird die Dokumentation realer Ereignisse vorgetäuscht.

---

<sup>36</sup> [http://www.focus.de/panorama/welt/interview-mit-autor-stefan-schubert-streetgangs-sind-gefaehrlicher-als-hells-angels-und-bandidos\\_id\\_3644461.html](http://www.focus.de/panorama/welt/interview-mit-autor-stefan-schubert-streetgangs-sind-gefaehrlicher-als-hells-angels-und-bandidos_id_3644461.html)

<sup>37</sup> <http://www.sueddeutsche.de/panorama/hells-angels-und-bandidos-fuers-geschaefft-wird-auch-der-club-verraten-1.1370371>

<sup>38</sup> aaO.

<sup>39</sup> Schubert, Stefan, Gewalt ist eine Lösung. München 2010.

<sup>40</sup> Werbetext zu: Schubert, Stefan, Jetzt packen Polizisten aus. München 2016.

Immerhin sagt Schubert dann in einem Interview zu seinem Buch „Gangland Deutschland. Wie kriminelle Banden unser Land bedrohen“<sup>41</sup> folgendes: „Man erzählt sich, dass die Medien von den Innenministerien so gelenkt werden, dass sie Straftaten der Straßengangs den Rockern anlasten. Um sie in der Öffentlichkeit zu diskreditieren und eine schärfere Gesetzgebung zu ermöglichen“<sup>42</sup>. Wer „man“ ist, lässt Schubert dabei offen. Aber immerhin macht er deutlich, dass die Taten, die „den Rockern“ angelastet werden, offensichtlich nicht immer auch von diesen begangen werden.

#### 4. Mangel an empirischen Befunden

In der Empirie geht es um systematisch erworbenes Erfahrungswissen aufgrund erhobener Daten und deren Deutung. Daten können auch im Gespräch, in sog. Experteninterviews mit Personen erhoben werden, die sich im Forschungsfeld bewegen, bzw. auskennen. Das ist als Methode in der qualitativen Sozialforschung unstrittig, ebenso wie die Aktenanalyse, die der Studie von Bley<sup>43</sup> zugrunde lag. Diese Autorin hat eine Inhaltsanalyse von „in den Akten vorgefundene Datenmaterial, insbesondere Telefonüberwachungsprotokolle und Vernehmungsprotokolle“<sup>44</sup> vorgenommen. Dabei handele es sich – so die Autorin - bei den Transkripten der Telefonate um erkenntnistheoretisch wertvolles Material, da es authentische Aufzeichnungen der Interaktionen enthalte. Quelle der subjektiven Einschätzung der Lebenswelt der Rocker seien die in den Interviews erlangten Aussagen der Experten. „Da es sich um soziale Wirklichkeiten handelt, ist es sinnvoll, den Akteuren die Möglichkeit zu eröffnen, das in ihrer persönlichen Lebenswelt erworbene Erfahrungswissen darzustellen.“<sup>45</sup> Das gilt aber (wissenschaftlich betrachtet) nur dann, wenn der Interviewpartner über die Forschungsabsicht informiert worden ist und sich aus freien Stücken entschlossen hat, zur Erfüllung dieses Forschungsvorhabens Auskunft zu geben. Das wird man von Personen, deren Spezialwissen durch abgehörte Telefongespräche im Rahmen einer polizeilichen Ermittlung erworben wurde, nicht sagen können. Ebenso wenig, wie von Personen, die im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung auf Vorhalt Aussagen getätigt haben. Diese Personen als Interviewpartner zu bezeichnen, ist unseriös. Wenn dann noch einige der Interviewpartner langjährige Ermittler waren, die ihre Kenntnisse möglicherweise gar als verdeckte Ermittler erworben haben, ist die Studie weder wissenschaftlich-methodisch als angemessen zu bewerten, noch bietet das Buch insgesamt einen empirischen Befund, der Wissenschaftskriterien standhalten kann.

---

<sup>41</sup> München 2014.

<sup>42</sup> [http://www.focus.de/panorama/welt/interview-mit-autor-stefan-schubert-streetgangs-sind-gefaehrlicher-als-hells-angels-und-bandidos\\_id\\_3644461.html](http://www.focus.de/panorama/welt/interview-mit-autor-stefan-schubert-streetgangs-sind-gefaehrlicher-als-hells-angels-und-bandidos_id_3644461.html)

<sup>43</sup> Bley, Rita, Rockerkriminalität: Erste empirische Befunde. Frankfurt 2014.

<sup>44</sup> aaO. S.10

<sup>45</sup> aaO. S. 11

So wäre es, um den Kontext der Aussage überhaupt einordnen zu können, wichtig gewesen, zu erfahren, ob der Inhalt in einem abgehörten Telefonat, in einer polizeilichen Vernehmung oder einem freien Gespräch erworben wurde. Zudem wäre eine Charakteristik der Umstände, die jemanden zum Experten machen, und ob sein Status der eines Ermittlers oder Rockers ist, zwingend notwendig gewesen. Es wird auch nicht dargelegt, in welcher Quantität die Aktenanalyse vorgenommen wurde, wie auch nicht gekennzeichnet wird, wieviel Personen Urheber der Zitate sind. So aber werden Aussagefragmente der wie immer gearteten und definierten Experten an Zitate aus soziologischen Lehrbüchern gereiht, was für Bley zu dem Fazit führt, *“...dass die Kultur der Rocker dem Wandel der Zeit unterliegt und sie eine vielgestaltete und wechselvolle Entwicklung genommen hat. Es konnte festgestellt werden, dass sie sich sehr heterogen zeigt, teilweise noch traditionell mit Regelwerk und einer identitätsstiftenden Biker-Ideologie, in Teilen jedoch als lose assoziiertes Netzwerk, in dem die Mitglieder nur die Strukturen zum Selbstzweck nutzen.”*<sup>46</sup>

Das mag man so aus den Zitaten ableiten, aber daraus eine allgemein gültige und im Wissenschaftssinn wahre Aussage über die Kultur der Rocker zu formulieren, die als empirischer Befund mit quantitativen und qualitativen Angaben klassifiziert werden könnte, ist aus den dargelegten Gründen unzulässig.

Das Buch ist die subjektive Einschätzung der Lebenswelt der Rocker. Nicht mehr und nicht weniger, und daher letztlich auf eine Stufe mit den Büchern von Schubert (s.o.) zu stellen. Wissenschaftlich seriöse, empirische Befunde lassen sich daraus nicht gewinnen.

Interessant ist aber, dass Bley quasi nebenbei mitteilt, dass seit 2009 feste Organisationseinheiten in den LKA's eingerichtet worden seien, die sich mit der Bildung von Ermittlungsgruppen und dem Informationsmanagement befassen. Zudem existierten seitdem auch in allen (!) Polizeidienststellen Ansprechpartner zur Rockerproblematik, deren Aufgabe es auch sei, Informationen zu beschaffen<sup>47</sup>. Wenn diese Erkenntnisse in der Rocker-Falldatei des BKA erfasst und ausgewertet werden, muss es verwundern, dass es bislang nicht gelungen ist, diese Informationen in einer wissenschaftsadäquaten Form aufzubereiten, die als empirischer Befund Eingang in die Lagebilder von BKA und LKA's oder „Strukturberichte“ finden. Erst auf der Basis derart validen Datenmaterials wäre eine Kriminalprognose überhaupt denkbar. Inwieweit eine solche Prognose dann in Bezug auf die zukünftige Verhaltensweise eines Individuums verwendet werden kann, wird später zu erörtern sein.

Eine andere Arbeit zum Thema trägt den Titel *„Rockertum: Kriminelle Vereinigungen oder nur freiheitsliebende Motorradvereine?“*<sup>48</sup> Dabei handelt es sich um eine an der Deutschen Hochschule der Polizei eingereichte Masterarbeit, die zeigen soll, dass der

---

<sup>46</sup> Bley, S.107.

<sup>47</sup> Bley S. 88.

<sup>48</sup> Held, Nicolaus, Rockertum: Kriminelle Vereinigungen oder nur freiheitsliebende Motorradvereine?, Frankfurt 2013.

Student in der Lage ist, eine Problemstellung selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Daher sollte man davon ausgehen können, dass der Autor über die Existenz der Rocker-Falldatei des BKA unterrichtet war und für die Anfertigung seiner Masterarbeit zu diesem Themenbereich auch Zugriff auf deren Inhalte hatte. Das ist aber offenkundig nicht der Fall. Held verweist darauf, dass es keine wesentlichen Untersuchungen zum Rockertum gebe und in der Vergangenheit zu diesem Themenbereich ansonsten nur halb wissenschaftliche oder journalistische Arbeiten festgestellt werden konnten. In den 1960er und 1970er Jahren verfasste Arbeiten seien anlässlich der Veränderungen, die sich in der Szene seitdem ergeben haben, nicht mehr relevant. Insofern ist nach Kenntnis des Autors die empirische Studie von Cremer<sup>49</sup> aus dem Jahr 1992 die letzte empirische Studie zum Rockertum in Deutschland. Der Begriff der Rocker-Falldatei kommt in Helds Buch nicht vor, wie er auch die Existenz der entsprechenden Organisationseinheiten in den LKAs nicht erwähnt, die ihm offenkundig nicht bekannt sind. Zur Beantwortung der von ihm aufgeworfenen Frage hätte er zwingend darauf Bezug nehmen müssen. Stattdessen legt er seine Arbeit als Nachuntersuchung der Arbeit Cremers an, der sich mit dem in der Zeitschrift Biker News (BN) vermittelten Selbstbild des Rockertums beschäftigt hatte. Seinerzeit hatte Cremer begründend angemerkt, dass sie (die BN, TF) *„das einzig nennenswerte gruppeninterne schriftliche Selbstzeugnis der Rockerkultur darstellt und – so lautet die zentrale These – in ihren Inhalten Auskunft über die Eigensicht, Einstellungen, Selbstverständnis und Problemsichten des Rockertums Auskunft geben kann.“*<sup>50</sup> Dem schließt sich Held offensichtlich an und beschäftigt sich in seiner Masterarbeit mit einer Inhaltsanalyse randomisiert ausgewählter Ausgaben (zwei pro Jahrgang) der Zeitschrift BN im Zeitraum von 1999 bis 2010. Diese Analyse bezieht gleichermaßen Inhalte redaktioneller Beiträge, Inhalte von Clubmitteilungen oder die Inhalte von Leserbriefen mit ein, die auf die Verwendung bestimmter Begriffe abgeglichen werden.

Diese Methode ist in der qualitativen Sozialforschung durchaus gebräuchlich und führt zu nicht uninteressanten Erkenntnissen. Zur Beantwortung der vom Autor aufgeworfenen Frage, die auch Gegenstand dieser Untersuchung ist, ist sie nicht geeignet. Der Autor räumt die mangelnde Wirkungsmacht auch in seiner Schlussbetrachtung ein: *„Es kann nicht davon gesprochen werden, dass die Clubstruktur der Rocker mit organisierter Kriminalität gleichzusetzen ist. In der Analyse der BN konnte anhand der Forschungsfragen allerdings festgestellt werden, dass ein Zusammenhang zwischen OMCG's und Kriminalität eher gegeben ist als bei andern Rockerclubs. Ob es sich hierbei grundsätzlich um kriminelle Rockerbanden handelt, kann in einer solchen Arbeit nicht ermittelt werden; hierzu bedarf es der Betrachtung der einzelnen Vereinigung im Detail.“*<sup>51</sup>

---

<sup>49</sup> Cremer, Günter, Die Subkultur der Rocker. Erscheinungsform und Selbstdarstellung. Pfaffenweiler 1992.

<sup>50</sup> Cremer, S.200.

<sup>51</sup> Held, S.79.

Festzuhalten ist daher, dass die beiden aktuell vorliegenden Arbeiten zum „Rockertum“ nicht geeignet sind, als empirische Basis für wissenschaftlich fundierte Aussagen zu Aufbau, Struktur und Verhaltensweisen „der Rocker“ zu dienen.

Wirkliche wissenschaftliche Beschäftigungen mit dem Thema „Rocker“ liegen aktuell<sup>52</sup> nur wenige vor. Die meisten Veröffentlichungen, die man mit bunten Covern bei „Amazon“ findet, sind eher dem Bereich der Abenteuerliteratur zuzuordnen<sup>53</sup>. Von den wenigen wissenschaftlichen Beschäftigungen ist die Studie von Barker<sup>54</sup> zu benennen. Da sie sich aber ausschließlich auf Kanada bzw. Nordamerika bezieht, scheidet sie für die Analyse der Situation in Deutschland aus.

Für Deutschland stellte der Jugendpädagoge Dieter Baacke in den 1980er Jahren fest, dass die „Ritualisierung der Aggression“ in diesem Kontext eine wichtige Rolle spielt: *„So haben Untersuchungen ergeben, dass Rockergruppen gar nicht primär dadurch geprägt sind, dass sie immer zuschlagen und knüppeln. Dies tun sie verhältnismäßig selten (im Vergleich zu anderen Tätigkeiten) und nur in bestimmten Situationen (wenn sie auf eine konkurrierende Bande stoßen, durch bestimmtes Betragen herausgefordert werden, in ihrem Revier überfallen werden, usf.)“*<sup>55</sup>. Zuvor (1972) beschrieb Dieter Baacke Rocker auch als *„doppelbödig verwurzelt ... In den USA sind vor allem die Hells Angels bekannt geworden. ... Die Rocker-Szenen in Europa sind enger, räumlich gebundener - wenn auch hier natürlich die Verherrlichung durch die Geschwindigkeit des Motorradfahrens gewonnener Freiheit zu den Schlüsselerlebnissen dieser Szene zählt. [...] Hauptkennzeichen des Rockers sind seit jeher Leder- und Ledergeruch, wichtigstes Attribut das Motorrad.“*<sup>56</sup> Sieht man einmal von der zeitgeschichtlich geprägten Wortwahl ab, so wird aus den Aus-

---

<sup>52</sup> In den 1970er Jahren gab es einige Studien von Kreuzer, Remier und Wolf (Nachweise bei Wolf, H.E. und H. J. Wolter, Rockerkriminalität, Seevetal-Ramelsloh 1974, S. 49 ff., die jedoch eine andere Grundlage hatten und sich mit dem Thema „Rocker“ als Jugendphänomen beschäftigten („Halbstarkenkrawalle“). Zu dem theoretischen Hintergrund damals vgl. Wolf/Wolter aaO. S.72 ff.. Interessanterweise wurde aber bereits damals das Polizeiverhalten kritisiert, vgl. die Nachweise bei Wolf/Wolter aaO. S.10. Zu der „Hamburger Kontroverse“ zwischen Kreuzer und Wolf vgl. Simon, Titus, Rocker in der Bundesrepublik, Weinheim 1989, S.28 ff.

<sup>53</sup> Statt vieler: Diehl, Jörg, Thomas Heise, Claas Meyer-Heuer, Rocker Krieg. Warum Hells Angels und Bandidos immer gefährlicher werden. München 2013. Das Buch strotzt nur so von allgemeinen Behauptungen, die jedoch durchgängig nicht wissenschaftlich belegt, sondern anhand von Einzelbeispielen exemplifiziert werden. Dies kann wissenschaftlich zulässig sein, sofern eine angemessene Einordnung in das Gesamtphänomen oder den gesamten Problembereich erfolgt und die ausgewählten Beispiele nachgewiesenermaßen typisch für den Problembereich sind. Genau dies ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr wird aus überzogenen polizeilichen Maßnahmen auf die Bedeutung des Phänomens zurückgeschlossen. Ob die Annahmen der Polizei richtig oder zumindest berechtigt sind, wird nicht geprüft. Eine solche Prüfung hätte sicherlich auch den „Verkaufswert“ des Buches gestört, da es dann deutlich weniger spektakulär ausgefallen wäre.

<sup>54</sup> Barker, Thomas.: Biker gangs and transnational organized crime. 2. Aufl. Waltham, 2015.

<sup>55</sup> Baacke, Dieter, Die 13- bis 18jährigen. 4. Aufl. Weinheim 1985, S.189 f.

<sup>56</sup> Baacke, Dieter, Jugend und Subkultur. München 1972, S. 67.

führungen dieses führend deutschen Jugendpädagogen deutlich, dass das primär verbindende in diesen Gruppen nicht Gewalt und Kriminalität sind, sondern bestimmte Philosophien und gemeinsame Ideen.

Der Kriminologe Stanley Cohen hatte ebenfalls bereits in den 1970er Jahren (damals für die Verwendung des Begriffs „Rocker“ im Zusammenhang mit Jugendgruppen) darauf hingewiesen, dass *“groups such as the ... Rockers have been distinctive in being identified not just in terms of particular events (such as demonstrations) or particular disapproved forms of behaviour (such as drug-taking or violence) but as distinguishable social types”*<sup>57</sup>. Damit verdeutlicht er, dass die Bezeichnung verwendet wird, um soziale Verhaltenstypen zu beschreiben. Für kriminologische, kriminalistische oder unmittelbare polizeiliche Zwecke sind solche Bezeichnungen jedoch ungeeignet. Sie dienen vielmehr der sozialwissenschaftlich-anthropologischen Analyse von gruppeninternen Beziehungen, sind aber für polizeiliche Maßnahmen, die darauf aufbauen sollen, oder gar für verwaltungsrechtliche Entscheidungen, nicht nur ungeeignet, sondern ihre Verwendung verbietet sich.

Aufgegriffen wurde der Gedanke der „Moralpaniken“ zuletzt von Dirk Lampe, der unter dem Titel „Von Rockerhauptlingen, Punks, Crash-Kids und Intensivtätern“ Diskurse in der Hamburger Bürgerschaft analysiert<sup>58</sup> und zu dem Ergebnis kommt, dass Begriffe wie „Rockerunwesen“ und „Rockerterror“ bereits Ende der 1960er, Anfang der 1970er Jahre dort verwendet wurden. Diese von ihm als „dramatisierende Thematisierung“ bezeichnete Situation hat sich im Prinzip bis heute nicht oder nur wenig verändert, wobei lediglich die Protagonisten andere wurden<sup>59</sup>. Geblieben ist bis heute die Tendenz, (wenn auch ständig wechselnde) Phänomene zu benutzen, um den kriminalpolitischen Diskurs anzuzünden. Genau dies ist aktuell auch im Zusammenhang mit den strafrechtlichen, polizeirechtlichen und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen gegen „Rocker“ festzustellen: Sie dienen aufgrund ihres Auftretens als geeignete und aufgrund ihrer internen Struktur und ihrer Abschottung nach außen auch willfähige Gruppe, an der man repressive Kriminalpolitik festmachen kann, die von anderen, wesentlichen Problemen in unserer Gesellschaft ablenken sollen.

## 5. Die Verbindung zur „Organisierten Kriminalität“

Unter dem Stichwort „Bezüge zur Organisierten Kriminalität“ findet sich auf der bereits angesprochenen Website des BKA folgendes: *„In Deutschland werden immer mehr Ermittlungsverfahren gegen Rockergruppierungen sowie gegen Angehörige von Rockergruppierungen geführt, in denen festgestellt wird, dass kriminelle Rockergruppierungen*

---

<sup>57</sup> Cohen, Stanley: Folk Devils and Moral Panics. The creation of the Mods and Rockers. London/New York 1972 ff., S. 2; inzwischen auch als pdf im Internet verfügbar.

<sup>58</sup> In: Kriminologisches Journal 49, 1, 2017, S. 19 ff.

<sup>59</sup> Vgl. von Lampe, Klaus, <http://www.organized-crime.de/okdef.htm>

auch mit anderen Gruppierungen der Organisierten Kriminalität zusammenarbeiten. Der Schwerpunkt liegt hierbei in den Bereichen Gewaltkriminalität sowie Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und das Waffengesetz (WaffG).<sup>60</sup>

In dem sog. „Strukturbericht“ werden „Rockergruppierungen“ dem „Phänomenbereich“ der OK zugeordnet. Dabei beschreibt der „Strukturbericht“ nicht, wie der Begriff „Phänomenbereich“ zu verstehen ist. Laut Duden handelt es sich bei einem Phänomen „(bildungssprachlich) (um) etwas, was sich beobachten, wahrnehmen lässt; [bemerkenswerte] Erscheinung“. In der Philosophie ist es „das Erscheinende, sich den Sinnen Zeigende; der sich der Erkenntnis darbietende Bewusstseinsinhalt“<sup>61</sup>. Diese Beobachtungen und Wahrnehmungen, die einem „Phänomen“ zugrunde liegen, müssen sowohl objektiv, als auch wissenschaftlich nachvollziehbar sein, wenn sie über den subjektiv-individuellen Bereich hinaus Geltung beanspruchen wollen.

Im Gegensatz zur Formulierung im „Strukturbericht“ formuliert das BKA anders und rechtlich sowie kriminologisch richtig, in dem es feststellt, dass Ermittlungsverfahren gegen Rockergruppierungen sowie gegen Angehörige von Rockergruppierungen geführt werden, in denen festgestellt wird, dass kriminelle Rockergruppierungen auch mit anderen Gruppierungen der Organisierten Kriminalität zusammenarbeiten. Diese Aussage ist grundlegend anders als die im „Strukturbericht“ und insofern bedeutsam, als sie sich a) auf **Ermittlungsverfahren** bezieht und b) behauptet, dass eine **Zusammenarbeit** mit Gruppierungen der OK stattfindet. Dabei wird fast ausschließlich auf Einzelbeispiele von Ereignissen und auch Strafverfahren verwiesen, die sich in Kanada und den USA ereignet haben – wie generell der „Strukturbericht“ im Wesentlichen auf Erkenntnissen zu Verfahren in Nordamerika basiert. Darauf wird allerdings weder explizit hingewiesen, noch wird dargestellt, wieso die Erkenntnisse aus Nordamerika auf die Situation in Deutschland übertragbar sein sollen.

Des Weiteren ist selbst die Definition dessen, was „Gruppierungen der OK“ sind bzw. sein sollen, offen. Hans-Jörg Albrecht umschreibt die Problematik wie folgt: „Mit dem Begriff der Organisierten Kriminalität ist ein Feld umschrieben, das wie kein anderes durch Mythen, Schätzungen und Spekulation geprägt ist“<sup>62</sup>, und beide Periodische Sicherheitsberichte der Bundesregierung<sup>63</sup> weisen darauf hin, wie wichtig eine genaue Definition des Begriffes OK ist. Es wird betont, dass darin eine bedeutsame „Begrenzungsfunktion gegenüber ausufernden Tendenzen“ liegt. Im Wege einer „Inflationierung [des]

---

<sup>60</sup> [https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Rockerkriminalitaet/rockerkriminalitaet\\_node.html](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Rockerkriminalitaet/rockerkriminalitaet_node.html)

<sup>61</sup> <http://www.duden.de/rechtschreibung/Phaenomen>

<sup>62</sup> Albrecht, Hans-Jörg, Organisierte Kriminalität – Theoretische Erklärungen und empirische Befunde. In: Albrecht, Hans-Jörg (Hg.), Organisierte Kriminalität und Verfassungsstaat. Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission, Rechtsstaat in der Bewährung, Band 33, Heidelberg 1998, S. 1 – 40, S 1.

<sup>63</sup> Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht 2006, hrsg. vom Bundesministerium des Innern und des Bundesministerium der Justiz, S. 442 ff.



Begriffs<sup>64</sup> werde alles Mögliche Störende und nicht Passende im Kriminalitätsbereich, das über die Alltagskriminalität hinausgeht, mit Begriffen aus dem Bereich der organisierten Kriminalität belegt.<sup>65</sup> Die Tatsache, dass der „Periodische Sicherheitsbericht“, der sich umfassend mit dem Bereich der OK beschäftigt, zwar verschiedene Tätergruppen benennt, darunter aber weder „Rocker“ noch vergleichbare Gruppierungen auftauchen, macht deutlich, dass es zur Verwicklung von „Rockern“ in Aktivitäten der OK (zu- mindest damals) keine wissenschaftlichen Belege gab. Und es gibt sie bis heute nicht.

Bereits in den 1970er Jahren gab es kriminalistische Studien, „in denen eine undifferenzierte Gleichsetzung des Rockerwesens mit einem kriminellen und kriminogenen Betätigungsfeld vorgenommen wurde“<sup>66</sup>. Dabei gab es bereits damals Studien, die nachwiesen, dass „die kriminelle Energie von Rockern keineswegs die Intensität üblicher Jugendkriminalität übersteigt“<sup>67</sup> und dass „angesichts selektiv verlaufender Wahrnehmungsprozesse der Umstand eine besondere Rolle spielt, dass Rocker ihre Verhaltensmuster in aller Öffentlichkeit demonstrieren“<sup>68</sup>. Simon analysiert in seiner Studie auch, dass und warum die Strategien von Polizei und Justiz gegenüber Rockern anders ausfallen und dass dabei die Definition als „kriminelle Vereinigung“ schon in früheren Jahren eine geübte Strategie war, die damals wie heute tatsächlichen Grundlagen entbehrte. Simon zeigt auch am Beispiel von Baden-Württemberg auf, dass die tatsächlich registrierten Straftaten von Rockern bei weitem nicht den Umfang haben, der immer behauptet wurde<sup>69</sup>. Er zitiert auch die Polizeidirektion Ludwigsburg, wonach Straftaten dann, wenn sie begangen werden, „vornehmlich von einzelnen Gruppenmitgliedern begangen werden, ohne dass eine Absprache innerhalb der Gruppe stattgefunden hat“<sup>70</sup>. Simon beschreibt ausführlich auch die positiven Seiten der Mitgliedschaft in einem Rockerclub und kommt zu dem Ergebnis, dass die Mitgliedschaft „den Zugang zu einer entkriminalisierenden Lebenswelt bedeutet“<sup>71</sup>. Er kommt zu dem Ergebnis, dass der „Rockerstil ... der einzig subkulturelle Stil (blieb), auf dessen Träger seit seiner Begründung unverändert mit „moralischer Panik“ reagiert wird“<sup>72</sup>. Nicht anders kann man die Aussage des Landeskriminaldirektors

---

<sup>64</sup> Vgl. Falk, Bernhard, Erfassung, Beschreibung und Analyse von Organisierter Kriminalität. Defizite und Fortentwicklungsmöglichkeiten. In: Bundeskriminalamt (Hg.), Organisierte Kriminalität, Wiesbaden 1997, S. 127–148, S. 128 unter der Überschrift "Organisierte Kriminalität – Inflationierung eines Begriffs".

<sup>65</sup> S. Ohlemacher, Thomas, Abweichung von der Norm. Netzwerkanalytische und systemtheoretische Perspektiven auf Kriminalität und Protest, Baden-Baden 2000, S. 202 über den massenmedialen und sonstigen öffentlichen "Diskurs der Organisierten Kriminalität".

<sup>66</sup> Simon aaO. S. 265.

<sup>67</sup> Haferkamp, Hans, Selbstbilder von Mitgliedern krimineller und normaler Gruppen. In: MSchrKrim 3, 1975, S. 172 ff., S. 248 ff.

<sup>68</sup> Simon aaO. S. 267.

<sup>69</sup> Simon aaO. S. 279 f.

<sup>70</sup> Simon aaO. S. 280.

<sup>71</sup> Simon aaO. S. 303.

<sup>72</sup> Simon aaO. S. 306.

NRW interpretieren, der Mitte 2017 die Verwendung von Vereinssymbolen durch Rockergruppen als „*Insignien der Organisierten Kriminalität*“ bezeichnete und die „*Bekämpfung der Rockerkriminalität*“ als kriminalstrategischen Schwerpunkt“ sah<sup>73</sup>.

Die offizielle OK-Definition der Gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei (1990/RiStBV 1991<sup>74</sup>) definiert „Organisierte Kriminalität“ als „*die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig*

*a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,*

*b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder*

*c) unter Einflußnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken“.*

Leider wird in der öffentlichen Diskussion zumeist das letzte, aber entscheidende Kriterium übersehen: die Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft. Nur wenn diese nachweislich gegeben ist, kann von „OK“ gesprochen werden. Ist dieses Kriterium nicht erfüllt, dann mögen organisierte Straftaten vorliegen, aber keine „Organisierte Kriminalität“ im Sinne der Definition von Polizei und Justiz. Der „Strukturbericht“ liefert dazu weder Hin-, noch Nachweise. Eine Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft wird nicht einmal behauptet. Vielmehr versucht man über das (weder belegte, noch definierte) Kriterium der „*Zusammenarbeit mit Organisationen der OK*“ den Eindruck zu erwecken, die HAMC seien Bestandteil der OK. Genau dies ist aber selbst nach den Angaben im „Strukturbericht“ nicht der Fall.

### **Polizeiliche Datenlage zur Organisierten Kriminalität**

Aussagen wie die, dass in den Jahren 2014 bis 2016 (also innerhalb von drei Jahren) insgesamt 45 „Sachverhalte“ festgestellt wurden, bei denen im Umfeld (!) von OMCGs „*scharfe Schusswaffen oder Explosivmittel eingesetzt worden sind*“<sup>75</sup>, sind in doppelten Hinsicht unklar, wenn nicht sogar irreführend. „Sachverhalte“ sind keine (Ergebnisse von) Ermittlungsverfahren, und was unter „im Umfeld“ zu verstehen ist bleibt ebenso unklar wie die „Explosivmittel“ Unter letztere werden auch pyrotechnische Gegenstände gefasst, die praktisch an jedem Bundesliga-Wochenende in und um Fußballstadien eingesetzt werden. Warum man hier nicht klar definiert und zwischen „scharfen Schusswaffen“ und diesen „Explosivmitteln“ differenziert, ist offensichtlich: man will

---

<sup>73</sup> Schürmann, Dieter, Editorial. In: Streife 04 06 07, 2017, S.2.

<sup>74</sup> Vgl. von Lampe unter <http://www.organized-crime.de/okdef.htm>.

<sup>75</sup> Quelle: Streife aaO. S. 5.

keine entsprechende Differenzierung, da diese deutlich machen würde, dass über den Zeitraum von drei Jahren möglicherweise deutlich weniger „Sachverhalte“ festgestellt wurden als in anderen, Nicht-Rocker Bereichen.

Die Bezugnahme des „Strukturberichtes“ auf „Ermittlungsverfahren“ verkennt zudem die rechtsstaatlich und kriminologisch relevante Tatsache, dass nur dann, wenn ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, auch eine entsprechende Aussage (wie hier zum Bezug zur OK) getroffen werden kann. Die quantitative Erfassung von „Ermittlungsverfahren“ dient primär polizeiinternen Zwecken (z.B. der Kräfteplanung), ist fehlerbehaftet und nicht frei von Manipulationen<sup>76</sup>. Die internen Vorgangsbearbeitungssysteme der Polizei (auch in Baden-Württemberg<sup>77</sup>) stehen dabei noch deutlicher in der Kritik als die PKS-Erfassungen. Die dort (d.h. für die PKS und für die polizeiinterne Dokumentation) zusammengefassten Daten können auch nach Auffassung der Polizei selbst deshalb nicht für andere Aussagen z.B. zum Umfang oder zur tatsächlichen Ausprägung eines Problem- oder Phänomenbereiches verwendet werden. Für den Bereich der PKS weist das BKA selbst darauf hin, wenn es schreibt: *„Die PKS bietet also kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit, sondern eine je nach Deliktsart mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität“*<sup>78</sup>.

Die Tatsache, dass Ermittlungsverfahren nicht gleichbedeutend mit abgeschlossenen und rechtskräftigen Verfahren sind, ist allgemein bekannt. Ebenso bekannt ist die Tatsache, dass im Schnitt lediglich 70% aller polizeilichen Ermittlungsverfahren zu einer Anklage führen. Von den verbliebenen 30% führen auch bei weitem nicht alle Verfahren zu einer Verurteilung. Ermittlungsverfahren auch im Bereich der sog. „Rockerkriminalität“ führen nur selten zu Urteilen<sup>79</sup>. Nur diese Urteile und die dort rechtskräftig festgestellten Tatsachen dürfen jedoch einem objektiven und wissenschaftlich seriösen Bericht zugrunde gelegt werden. Ermittlungsverfahren und die daraus entstehenden statistischen Angaben z.B. zu Tatverdächtigen oder Tatumständen sind immer vor dem Hintergrund einer rechtsstaatlich gesicherten Verifizierung zu sehen. Die Tatsache, dass es sich bei den Angaben in der polizeilichen Kriminalstatistik um einen Arbeitsnachweis der Polizei handelt, muss bei jeder Interpretation der Angaben berücksichtigt werden.

---

<sup>76</sup> Vgl. dazu das Gutachten von *Thomas Feltes* „Zur Umsetzung der Richtlinien des Bundeskriminalamtes für die Führung der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) im Land Brandenburg“, verfügbar unter <http://www.cdu-fraktion-brandenburg.de/aktuell/gutachten-manipulationsvorwurfe-polizeistatistik-brandenburg> sowie den Nachweis von *Frank Kawelowski*, s. <https://www.derwesten.de/region/rhein-und-ruhr/zahlen-gefaelscht-was-der-kriminologe-der-polizei-vorwirft-id12311714.html>. Schon früher wurde nachgewiesen, dass die Erfassung der Daten für die PKS (und damit auch die der „Ermittlungsverfahren“) fehlerhaft ist; vgl. *Stadler, Willi / Walser, Werner*: Fehlerquellen der Polizeilichen Kriminalstatistik, in: *Liebl, Karl-Hans / Ohlemacher, Thomas*: Empirische Polizeiforschung. Interdisziplinäre Perspektiven in einem sich entwickelnden Forschungsfeld, Herbolzheim 2000, S. 68-89 (80).

<sup>77</sup> Vgl. <https://police-it.org/tag/polizei-baden-wuerttemberg>

<sup>78</sup> Bundeskriminalamt, PKS-Jahrbuch 2015, S. 1.

<sup>79</sup> Vgl. *Landmann, Valentin*, Rockerkriminalität – Gespenst oder Realität? In: *Kriminalistik* 2012, S. 451-460.

Dem „Bundeslagebild Organisierte Kriminalität“ zufolge, das vom BKA herausgegeben wird, wurden im Jahr 2015 insgesamt 42 OK-Verfahren gegen Angehörige von Rockergruppierungen geführt, darunter 25 Verfahren gegen Angehörige des HAMC. Das Lagebild enthält keine Angaben darüber, wie lange diese Verfahren dauern. Manche Ermittlungsverfahren im Bereich der OK laufen aber über Jahre und werden daher mehrmals in den entsprechenden Jahren erfasst. So sind lediglich 50% der angegebenen Verfahren in dem betreffenden Jahr erstmals erfasst worden, und Zeitreihenvergleiche müssen dies berücksichtigen. Ebenso wird nicht angegeben, ob und wie diese Verfahren abgeschlossen wurden. Aus kriminologischen Analysen zur organisierten Kriminalität wissen wir jedoch, dass Ermittlungsverfahren oftmals nicht mit einer Anklage bei Gericht oder gar einer Verurteilung enden.

Die Behauptung, dass diese Verfahren zugenommen haben, wird auch auf der Website eines Forschungsprojektes zur „Rockerkriminalität“ des „Kriminologischen Forschungsinstituts Hannover (KFN)“ aufgestellt. Dort heißt es: *„Mit der starken zahlenmäßigen Zunahme der Rockerclubs und der intensiveren Konkurrenz ist auch ein deutlicher Anstieg von Verfahren, die im Zusammenhang mit Rockergruppierungen und Organisierter Kriminalität stehen, zu verzeichnen.“*<sup>80</sup> Wenn dazu noch die Aussage kommt, dass mit den *„erarbeiteten Forschungsergebnissen dazu beigetragen werden (soll), die Arbeit von Polizei und Justiz gegenüber dieser spezifischen Form von Organisierter Kriminalität noch effektiver zu gestalten“*, dann darf man zu Recht die wissenschaftliche Unabhängigkeit in Zweifel ziehen. Nach Aussage der Projektleiterin bezieht man sich bei den Aussagen *„ganz klassisch“* auf die *„Bundeslagebilder des BKA bzw. NRW“*<sup>81</sup>.

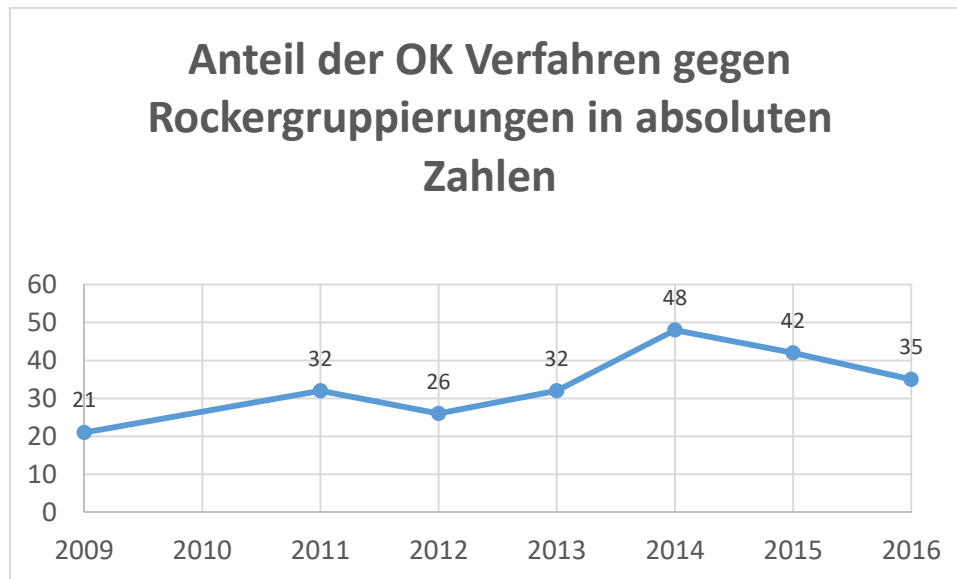
Offensichtlich war die Datenanalyse zum Zeitpunkt dieser Feststellung aber noch nicht abgeschlossen, denn die Lagebilder des BKA weisen für die Jahre 2009 bis 2016 nämlich folgende Zahlen für die gegen Rockergruppierungen durchgeführten OK-Verfahren aus:

2009	21
2011	32
2012	26
2013	32
2014	48
2015	42
2016	35

---

<sup>80</sup> <http://kfn.de/forschungsprojekte/rockerkriminalitaet/>

<sup>81</sup> Email vom 21.07.2017.



Quelle: BKA; Organisierte Kriminalität- Bundeslagebild 2016 , 3.5 Schwerpunktbetrachtungen

Im Diagramm ist ersichtlich, dass die Anzahl der OK-Verfahren aktuell rückläufig ist - wie das BKA selber an dieser Stelle anmerkt<sup>82</sup>, wobei, wie oben angemerkt, der Zeitreihenvergleich ohnehin kaum möglich ist.

Aus den Lagebildern des LKA NRW lässt sich eine Entwicklung gar nicht ableiten, da nur im Lagebericht von 2014 Angaben zu den entsprechenden OK-Verfahren oder deren prozentualem Anteil an den Gesamtverfahren enthalten sind. In den Lageberichten der Jahre 2009, 2010, 2011, 2012 und 2014 finden sich Kapitel, in denen zur Überschrift „Rocker“, bzw. „Rockerkriminalität“ (Lagebericht 2014) Feststellungen getroffen werden, aber es werden keine Zahlen mitgeteilt, aus denen sich eine Entwicklung ersehen ließe. Das gilt auch für den aktuellsten Lagebericht 2016.

Wenn Medien über „das neueste geheime Rockerkriminalität-Lagebild des Nordrhein-Westfälischen Landeskriminalamts (LKA)“ berichten, das angeblich „auf mehr als 20 Seiten allein für den Januar 2016 gut ein Dutzend Straftaten und schwere Vorfälle“ auflistet<sup>83</sup>, dann bleibt die Frage, warum diese Informationen nicht der wissenschaftlichen Analyse aber sehr wohl Medienvertretern zugänglich sind. Auf diese Frage gibt es zwei mögliche Antworten: Entweder diese Informationen sind absichtlich und gezielt an Medienvertreter gegeben worden, um entsprechende Berichte zu lancieren, oder aber es gibt „undichte Stellen“ im LKA. Wenn letzteres der Fall wäre, dass sollte das LKA schnellstmöglich die geleakten Informationen publik machen und bestätigen (oder dementieren).

<sup>82</sup> „Im Jahr 2016 richteten sich 35 OK-Verfahren (6,2 % aller OK-Gruppierungen) gegen Angehörige von Rockergruppierungen. Der leicht rückläufige Trend setzte sich somit fort (2015: 42).“

<sup>83</sup> [http://www.focus.de/regional/nordrhein-westfalen/beunruhigendes-lagebild-geheimer-lka-bericht-brutale-neue-rockergruppen-mischen-die-szene-auf\\_id\\_5352965.html](http://www.focus.de/regional/nordrhein-westfalen/beunruhigendes-lagebild-geheimer-lka-bericht-brutale-neue-rockergruppen-mischen-die-szene-auf_id_5352965.html)

Umgekehrt titelt der WDR am 05.05.2017, dass die Zahl der Rocker stagniere. Es würden „92 Gangs mit insgesamt 2.100 Mitgliedern“ von der Polizei im Frühjahr 2017 gezählt, was der "Spiegel" berichtet habe. 2014 seien es noch rund 1.200 in 62 Klubs gewesen<sup>84</sup>. Dies würde einen Anstieg von fast 80% bei den Mitgliedern und rund 50% bei den Clubs bedeuten. Wenn es diesen Anstieg tatsächlich gegeben hätte und die Clubs und Mitglieder derart gefährlich wären und Straftaten begingen, wie das LKA behauptet, dann müsste sich dies auch im Lagebild und in der Anzahl der polizeilichen Ermittlungsverfahren sowie vor allem der Verurteilungen abbilden. Das ist aber nicht der Fall.

Das LKA bewertet – so der WDR - die Zahlen ganz anders: Dank intensiverer polizeilicher Bemühungen würden mehr Rocker identifiziert. Außerdem würden manche Gangs durch die Berichterstattung in den Medien mehr Zulauf bekommen. "Es gibt mehr Rocker als im Jahr 2000", so Jungbluth weiter, "aber man kann nicht von einer Explosion der Zahlen sprechen." Die Zunahme sei auch darauf zurückzuführen, dass die "Freeway Riders" neu in die Lageberichte aufgenommen worden seien, weil sie die Auseinandersetzung mit anderen Gruppierungen gesucht hätten.<sup>85</sup>

Im Lagebild des LKA NRW von 2014 findet sich zudem folgender Hinweis: „Gewaltkriminalität als Hauptbestandteil kriminellen Handelns steht in 5,4 % (8,5 %) der OK-Verfahren in direktem Zusammenhang mit dem Rockermilieu“ (S.9). 63 Angehörige der Rockergruppierungen „Hells Angels Turkey Nomads MC“ und des „Satudarah MC“ traten wegen Verstößen gegen das Waffengesetz polizeilich in Erscheinung“ (S. 10). „In 2014 führten die OK-Dienststellen der Polizei insgesamt 19 OK-Verfahren – das sind 25,7 % aller OK-Verfahren – gegen 370 Angehörige der traditionellen OMCGs und Mitglieder rockerähnlicher Gruppierungen. Dies verdeutlicht den erheblichen Kontrolldruck durch eine Null-Toleranz-Strategie der Strafverfolgungsbehörden“ (S. 12).

Kriminologisch betrachtet wird hier deutlich, dass die „Rockerkriminalität“ zur sog. „Hol-Kriminalität“ gehört, d.h. wenn sich die Polizei (wie hier zuletzt in NRW) auf diesen Bereich spezialisiert, dann führt dies automatisch zu mehr Ermittlungen und zu höheren Zahlen. Verlässliche Aussagen zu (zahlenmäßigen) Veränderungen lassen sich daraus nicht ableiten, zumal lediglich der LKA NRW Lagebericht von 2014 Angaben zu absoluten Zahlen der entsprechenden OK-Verfahren oder deren prozentualen Anteil an den Gesamtverfahren enthält.

Auch aus der Strafverfolgungsstatistik, die zudem als einzig wirklich verlässliche Quelle zu Art und Umfang der rechtskräftig nachgewiesenen Straftaten gelten muss, lassen sich keine Aussagen zu Art und Umfang von „Rockerkriminalität“ oder Rockern als Straftäter entnehmen. So bleibt es im Dunkeln, was aus den von der Polizei in ihren Lagebildern berichteten Verfahren im weiteren Verfahrensverlauf wird bzw. ob und wie sich die dort aufgestellten Behauptungen vor Gericht bestätigen – oder nicht.

---

<sup>84</sup> <http://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/rocker-108.html>

<sup>85</sup> Quelle: FN 38.

Unabhängig von der Tatsache, dass 25 Ermittlungsverfahren bei insgesamt 67 deutschen Chartern mit 1.018 Mitgliedern in Deutschland (Stand Mitte 2017; Baden-Württemberg: 8 Charter mit 175 Mitgliedern) nicht die Aussage rechtfertigen, dass die HAMC generell der OK zugerechnet werden können, sind auch diese Zahlen – entgegen ihrer Anmutung – nicht dazu geeignet, wissenschaftliche oder auch rechtstatsächlich verlässliche Aussagen zu belegen.

Solche Aussagen wären nur anhand der tatsächlich rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren möglich. Diese Zahlen liegen nicht öffentlich vor, wären jedoch problemlos zu bekommen, wenn man dies wollte. Generell aber gilt, dass die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken als Tätigkeitsnachweis die Ergebnisse des Handelns und der Sachverhaltsbewertung der Akteure wiedergeben. Sie dokumentieren auch die Definitions- und Ausfilterungsprozesse, sofern man die Zahlen über alle Ebenen hinweg vergleichen kann, was hier leider nicht der Fall ist.

Selbst die Feststellung, dass von über 1.000 Mitgliedern in HAMC bundesweit derzeit (Stand Mitte 2017) 35 in Haft sind<sup>86</sup> - was einem Anteil von ca. 4% entspricht - rechtfertigt keinen Rückschluss darauf, dass es sich bei HAMC Deutschland oder bei einzelnen Chartern um „kriminelle Vereinigungen“ oder „organisierte Kriminalität“ handelt. Wäre dies der Fall, dann hätten die intensiven Ermittlungsbemühungen der Polizei in den vergangenen Monaten und Jahren zu deutlich mehr Verfahren, Verurteilungen und Inhaftierungen führen müssen.

Darüber hinaus ist rechtlich wie juristisch bedeutsam, dass der Begriff der „Organisierten Kriminalität“ nicht nur an sich umstritten ist<sup>87</sup>, sondern auch keinesfalls identisch ist mit dem Begriff der „Kriminellen Vereinigung“. Für Karl-Ludwig Kunz sind Begriffe wie „organisierte Kriminalität“ keine Phänomene, sondern „**Redeweisen, welche gesellschaftlichen Wahrnehmungs- und Akzentuierungsbedürfnissen Ausdruck geben**“<sup>88</sup>. Sie „**beschreiben keine ex ante bestimmte Realität, sondern sind spiegelbildlicher Ausdruck von Kontrollbemühungen**“<sup>89</sup>. Damit können sie aber nicht dazu dienen, rechtlich relevante Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Rechtspositionen von Individuen zu begründen. Diese Konstruktion von Gefahr und die damit verbundenen Intentionen sind kriminologisch bekannt und belegt<sup>90</sup> und solche „*Moralpaniken*“<sup>91</sup> werden immer wieder beschrieben. Die „Rocker“ sind „*aus zahlreichen Gründen hervorragend geeignet,*

---

<sup>86</sup> Gespräch mit Lutz Schelhorn am 18.07.2017.

<sup>87</sup> Vgl. die umfangreichen Nachweise auf der Website von Klaus von Lampe: <http://www.organized-crime.de/dtindex.htm>

<sup>88</sup> Kunz, Karl-Ludwig, Kriminologie, 4. Auflage, 2004, S. 10.

<sup>89</sup> aaO., S. 367.

<sup>90</sup> Vgl. zuletzt Lampe, Dirk: Von Rockerhauptlingen, Punks, Crash-Kids und Intensivtätern. In: KrimJ 2017, S. 19 ff.

<sup>91</sup> Vgl. statt vieler Cohen, Stanley, Folk Devils and Moral Panics, 1. Aufl. 1972, 3. Aufl. 2002 sowie Young, Jock, The role of the Police as Amplifiers of Deviancy, Negotiators of Reality and Translators of Fantasy.

jeglicher Behörde, die für Ruhe und Ordnung sorgen sollte, als Tätigkeits- und Aktionsausweis zu dienen“<sup>92</sup>. Die Liste der Maßnahmen, die Landmann dazu zusammengestellt hat, ist mehr als eindrucksvoll. Die Art und Weise, wie polizeiliche Maßnahmen gegen Rocker<sup>93</sup> in der Regel<sup>94</sup> durchgeführt werden, soll dies auch der „beeindruckten Öffentlichkeit“ deutlich machen<sup>95</sup>. Cohen weist darauf hin, dass Gruppen wie die Rocker “have been distinctive in being identified not just in terms of particular events (such as demonstrations) or particular disapproved forms of behaviour (such as drug-taking or violence) but as distinguishable social types”.<sup>96</sup>

Während die Mitgliedschaft in einer „kriminellen Vereinigung“ gem. § 129 StGB strafbar ist, ist die „Mitgliedschaft“ oder Nähe zur „Organisierten Kriminalität“ **gerade nicht strafbar**. Vielmehr muss dort jeweils der konkrete Nachweis geführt werden, dass eine Straftat begangen wurde, wenn es zu einem polizeilichen Ermittlungsverfahren kommen soll. **Der Begriff der „organisierten Kriminalität“ ist ein polizeilich geprägter Begriff, der keinerlei Aussagen über einzelne Personen zulässt, denen eine „Nähe“ zu entsprechenden Strukturen nachgesagt wird.** Somit ist die Aussage im „Strukturbericht“, dass „die Rockerkriminalität ... seit Jahren bundesweit als Phänomenbereich der Organisierten Kriminalität (OK) eingeordnet“ wird (S. 4) eine subjektive, polizeiinterne Bewertung, die **wissenschaftlich unsinnig bzw. nicht haltbar** ist und über den internen polizeilichen Bereich hinaus keine Außenwirkung entfalten kann bzw. darf – und zwar ungeachtet der

---

In: Some consequences of our present system of drug control as seen in Notting Hill. In: *Stanley Cohen*: Images of Deviance, Harmondsworth 1971, S. 27–62.

<sup>92</sup> Landmann, Valentin, Rockerkriminalität – Gespenst oder Realität? In: *Kriminalistik* 2012, S. 451 – 460.

<sup>93</sup> Vgl. die Beiträge von *Kuno Kruse* in: *Jagd auf die Rocker*, 2016, S. 150 ff. und 177 ff.

<sup>94</sup> Von Ausnahmen abgesehen wie die Polizeieinsätze nach dem Angriff auf Mitglieder der „Red Devils“ in Kiel im Jahre 2010 i.V.m. dem Neonazi und Mitglied der Bandidos, Peter Borchert in Kiel, die auf eine merkwürdige Nähe zwischen Polizei und Bandidos hinweisen, vgl. <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Rocker-Affaere-Kieler-Polizei-entlastet,polizei4364.html>. Einem Bericht zufolge sollen Ermittler der damaligen Rocker-Sonderkommission auf Betreiben des seinerzeitigen Vizechefs des Landeskriminalamts und heutigen Landespolizeidirektors überwacht worden sein. Gegen ihn war eine Strafanzeige bei der Generalstaatsanwaltschaft eingegangen, in der es um den Vorwurf der Aktenmanipulation im Zuge dieser Ermittlungen geht <https://www.welt.de/regionales/hamburg/article164956189/Polizei-soll-eigene-Beamte-ueberwacht-haben.html>. Die „Kieler Nachrichten“ sprachen hier im Mai 2017 von einem „Netzwerk der Polizeiführer“ <http://www.kn-online.de/News/Aktuelle-Nachrichten-Schleswig-Holstein/Nachrichten-Schleswig-Holstein/Rocker-Affaere-Das-Netzwerk-der-Polizeifuehrer> und der ganze Vorgang soll (Stand August 2017) durch einen Sonderermittler oder einen Untersuchungsausschuss aufgeklärt werden und Rainer Wendt sieht hier sogar „eine Chance für die Landespolizei, eine neue und gute Fehlerkultur zu etablieren“ <http://www.kn-online.de/News/Aktuelle-Nachrichten-Schleswig-Holstein/Nachrichten-Schleswig-Holstein/Interview-Rainer-Wendt-Die-Rocker-Affaere-ist-auch-eine-Chance>.

<sup>95</sup> Zuletzt forderten die Heilbronner Hells Angels Schadenersatz von der Polizei nach einer Durchsuchung ihres Clubheims. Sie beklagen ein unnötig rabiates Vorgehen eines Mobilien Einsatzkommandos, bei dem ein Sachschaden von 15.000 Euro entstanden sein soll. <https://www.welt.de/vermishtes/article167816755/Hells-Angels-fordern-Schadenersatz-von-der-Polizei.html>

<sup>96</sup> *Cohen*, FN 22, S. 2.



Tatsache, ob und in welchem Umfang eine Verbindung einzelner Mitglieder oder einzelner Charter der HAMC zur OK gerichtlich rechtskräftig nachgewiesen wurde.

Zudem ist diese Aussage nutzlos, wenn es um die Frage geht, ob von einzelnen Mitgliedern der HAMC Gefahren ausgehen. Wenn sie dennoch verwendet wird, um darauf verwaltungs- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen zu stützen, so ist dies rechtlich unzulässig und wissenschaftlich unseriös. Nur nebenbei sei angemerkt, dass bislang kein US-Gericht eine Bikerorganisation als „kriminelle Vereinigung“ anerkannt hat, obwohl beispielsweise der Interpol-Bericht sich fast ausschließlich auf US-amerikanische Quellen bezieht. Auch in der Schweiz war ein entsprechender Versuch der Bundesanwaltschaft erfolglos<sup>97</sup>. Die Tatsache, dass diese Beziehung zwischen HAMC und „organisierter Kriminalität“ immer wieder hergestellt wird, obwohl sie bspw. für Baden-Württemberg von der Stabsstelle Öffentlichkeit des PP Stuttgart widerlegt wurde<sup>98</sup>, spricht dafür, dass man mangels verlässlicher Datenquellen auf solche pauschalen Aussagen setzt und darauf vertraut, dass damit auf Dauer in der Öffentlichkeit ein bestimmtes Bild entsteht.

**Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es keine wissenschaftlichen Hinweise darauf gibt, dass Rockergruppen (und damit auch die HAMC) generell zum Zwecke der Kriminalität existieren. Damit ist die allgemeine Behauptung, Rockergruppen würden zum „Phänomenbereich“ der OK gehören, nicht belegbar.**

## **6. Polizeiliche Maßnahmen gegen Rocker**

In dem Strafverfahren gegen Mitglieder des HAMC Bonn beim LG Koblenz 2016/17 waren die Anklagevorwürfe im Wesentlichen gemeinschaftliche Körperverletzungen, Nötigung, Erpressung, Waffenbesitz und vor allem die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung. Letztere soll sich vor allem aus der Geltendmachung von „Gebietsansprüchen“ gegenüber anderen MCs ergeben und durch die Geltung eigener Regeln sowie der Weigerung, mit der Polizei zusammenzuarbeiten, geprägt sein. Den vergleichsweise leichten Tatvorwürfen stand ein systematisches, massives Vorgehen der Ermittlungsbehörden gegenüber<sup>99</sup>.

Das Beispiel macht deutlich, dass die Strategie der Polizei hier und in anderen Fällen darin besteht, staatliche Maßnahmen zu nutzen, um „Rockern“ in möglichst vielen Lebensbereichen das Leben sehr schwer zu machen, Mitglieder nahezu flächendeckend zu überwachen und ihre Aktivitäten zu kontrollieren, sowie strafprozessuale Maßnahmen bis zur äußersten Grenze der Zulässigkeit und darüber hinaus einzusetzen. Dieses Vor-

---

<sup>97</sup> Vgl. *Landmann* aaO.

<sup>98</sup> Vgl. *Heitmüller, Ulrike*, Europol und die Rockerdatei, in: *Jagd auf die Rocker*, 2016, S. 248 ff., S. 282 und FN 59.

<sup>99</sup> Vgl. dazu die einschlägigen Presseberichte, die über die Stichworte „Rocker“ und „Koblenz“ im Internet recherchierbar sind.

gehen erweckt nicht den Eindruck, dass man sich an rechtsstaatliche Vorgaben hält, sondern dass mit allen Mitteln ein Feindbild verstärkt werden soll, zumal alle Maßnahmen immer von den Medien begleitet werden, die zuvor von der Polizei über ihre Maßnahmen informiert wurden. So haben Staatsanwaltschaft und Polizei im oben genannten Verfahren nachweislich und vom Gericht ausdrücklich kritisiert und missbilligt unter anderem folgende Maßnahmen angewandt:

- Antrag auf Durchsuchung bei Unverdächtigen (Zeugen und Geschädigten) ohne konkrete Anhaltspunkte,
- Durchführung der Durchsuchungen am frühen Morgen um 4 Uhr/ 6 Uhr ohne nachgewiesene Notwendigkeit,
- keine Belehrung von Geschädigten über ihre Rechte als Verletzte im Strafverfahren,
- Befragung eines Zeugen, der in der Badewanne saß,
- Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Zeugen wegen des Verdachts der Falschaussage mit Verhaftungen der Zeugen nach Verlassen des Gerichtssaals und pressewirksamer Mitteilung dieser Vorgänge,
- erneute Befragung der verhafteten Zeugen im Polizeigewahrsam zur Erlangung von Geständnissen.

So sagte ein Zeuge wörtlich aus: *„Immer wieder, wenn der Polizeibeamte nicht bekommen hat, was er hören wollte, dann hat er mir mit Beugehaft gedroht; er hat mir gesagt, was ich verlieren würde: Frau, Haus, Hof.“* Ein anderer Zeuge bekundete: *„Der Polizist hat mich auf dem Firmenhandy angerufen; das hat mich verwundert und verängstigt, weil ich wissen wollte, ob er mit meinem Chef gesprochen hat. Der Polizist hat mich angerufen und mir gesagt, dass ich zur Vernehmung kommen müsste; er hat mir nicht gesagt, dass ich die Wahl hätte zu erscheinen oder nicht; er hat mir auch nicht gesagt, dass ich die Wahl zur Aussage hätte.“*

Die Ermittlungsbehörden haben sich zudem um eine Bündelung zahlreicher Ermittlungsmaßnahmen gegen die Beschuldigten ohne Kernbereichsschutz (Autoinnenraumüberwachung, Telefonüberwachung, Observation des Clubhauses, Observation von Personen) bemüht. Die Verhaftung eines Familienvaters erfolgte in Anwesenheit seiner Kinder morgens früh durch das SEK, als die Familienmitglieder noch schliefen. Die Wohnungseinrichtung wurde dabei massiv zerstört. Insgesamt erwies sich der vom Gesetz vorgesehene Richtervorbehalt für strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen als ineffektiv, weil jedem Antrag der Staatsanwaltschaft – auch solchen auf Durchsuchung bei Unverdächtigen – zugestimmt wurde, auch wenn die beantragten Maßnahmen rechtswidrig waren.

Für Außenstehende stellte sich das Verhalten der Ermittlungsbehörden so dar, dass der ausgeübte Zwang, wie beispielsweise die Verhaftung direkt nach der Aussage der Zeugen vor Gericht, den Zweck verfolgte, auf das „Ob“ und „Wie“ der Aussagen der vernommenen bzw. verhafteten Zeugen einzuwirken und noch nicht angehörte Zeugen in

ihrer Aussage zu beeinflussen, indem sie verängstigt würden. Einem noch nicht vernommenen Zeugen musste sich der Eindruck aufdrängen, er werde das Gerichtsgebäude nur dann als freier Mann verlassen, wenn seine Aussage den Erwartungen der Staatsanwaltschaft entspräche. Damit wurden genau die einschüchternden Verhaltensweisen angewendet, die man ansonsten den HAMC unterstellt.

Wenn es stimmt, dass die Ermittlungsbehörden zu einer flächendeckenden und systematischen Missachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aufgerufen haben (und dafür gibt es Hinweise), dann ist massiver Zweifel an einer objektiven Vorgehensweise der Polizei angebracht. Genau diesen Zweifel nährt auch der „Strukturbericht“, in dem es ganz offensichtlich nicht darum geht, objektive und nachvollziehbare Beweise für Behauptungen vorzulegen, sondern Behauptungen aufzustellen, um dadurch einen Anschein zu erwecken, der den Intentionen der Ermittlungsbehörden entspricht: Alle HAMC als gefährlich, gewaltbereit und gewaltanwendend darzustellen und die Charter als „kriminelle Vereinigung“ oder ihre Verhalten als „organisierte Kriminalität“.

Solche und andere Maßnahmen der Polizei, wie sie bspw. in dem Buch „Jagd auf die Rocker“ beschrieben sind, lassen den Eindruck aufkommen, dass der Zweck der „Rockerbekämpfung“ fast alle Mittel heiligt. Damit aber verspielt die Polizei das notwendige Vertrauen in der Bevölkerung, das sie dringend für ihre Arbeit benötigt. Eine Polizei, die bewusst gegen geltendes Recht und gegen vorliegende gerichtliche Entscheidungen verstößt, bewirkt im Ergebnis genau das Gegenteil dessen, was sie erreichen will.

## 7. Der sog. „administrative Ansatz“

Diese Maßnahmen sind kein Zufall, sondern systematisch geplant. So wurde 2015 in der Veröffentlichung *„Administrative measures to prevent and tackle crime“*<sup>100</sup> folgende Definition des sog. „administrativen Ansatzes“ verwendet: *„Ein administrativer Ansatz im Hinblick auf schwere und organisierte Kriminalität umfasst zum einen die Verhinderung illegaler Aktivitäten dadurch, dass man Straftätern die Nutzung der gesetzlichen administrativen Infrastruktur verweigert, zum anderen durch koordinierte Interventionen ‘working apart together’, um schwere und organisierte Kriminalität und Probleme mit der öffentlichen Ordnung zu bekämpfen und zu unterdrücken“*.

Schon die Verbindung zwischen „organisierter Kriminalität“ und „öffentlicher Ordnung“ macht deutlich, dass hier ganz bewusst rechtliche Grenzen überschritten werden sollen. So sollen Probleme der öffentlichen Ordnung „unterdrückt“ werden – ein Begriff, der bislang weder im Straf- noch im Verwaltungsrecht geläufig ist. Und die Verhinderung „illegaler Aktivitäten“ setzt als erstes die tatsächliche Feststellung solcher, gegen Strafgesetze verstoßender Aktivitäten (und Tatverdächtigen) voraus, gegen die dann (nur) im

---

<sup>100</sup> Spapens, A.C.M., Peters, M. & Van Daele, D., „Administrative Measures to Prevent and Tackle Crime – Legal possibilities and practical applications in 10 EU Member States“, Den Haag, 2015.

Rahmen der Vorschriften des Strafverfahrens vorgegangen werden darf. Die Vermischung von Straf-, Polizei- und Ordnungsrecht, die hier ganz offensichtlich intendiert ist, verstößt gegen grundlegende Prinzipien unserer Rechtsordnung.

Ein weiteres Beispiel für diese „administrative Linie“, mit der die rechtlichen Garantien des Strafverfahrens unterhöhlt werden sollen: In einem „Initiativ-Papier“, das vom Generalsekretariat der Benelux-Union herausgegeben wurde, ist von „*Unterminierung und Unterdrückung einer großen Zahl von Phänomenen*“<sup>101</sup> die Rede sowie davon, dass eine „*restriktivere Genehmigungspolitik und repressivere Verwaltungstätigkeiten*“ das „*Strafvollzugssystem*“ (gemeint ist wohl das Strafverfahren) „*ergänzen und verstärken*“ sollen. Es wird betont, dass ein „*administrativer Ansatz gegen organisierte Kriminalität eine repressive sowie eine präventive Komponente impliziert*“. Ungeachtet der Tatsache, dass hier erneut eine Gleichsetzung mit der Organisierten Kriminalität erfolgt, ist dieser Ansatz nicht nur rechtsstaatlich bedenklich, sondern polizeiwissenschaftlich inakzeptabel. Die überkommene und rechtlich wie tatsächlich sinnvolle Aufgabenteilung zwischen Polizei auf der einen und Ordnungsverwaltung auf der anderen Seite wird hier aufgegeben. Begründet wird das damit, dass „*Polizeidienste und Justizbehörden in der Benelux-Union (...) eine Zunahme von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen und sogar von Sprengstoff durch OMCG (melden). Oft sind OMCG-Mitglieder in großem Stil mit der Produktion und dem Handel von weichen und harten Drogen, illegaler Prostitution, Erpressungen und gewalttätigen Vergeltungsmaßnahmen aktiv. OMCG haben eine stark störende Wirkung auf das Sozial- und Wirtschaftsleben in Städten und Gemeinden in der Europäischen Union, sowohl in der Benelux-Union als auch in der Euregio Maas-Rhein*“ (aaO. S. 7). Ein Beleg für diese Behauptungen wird jedoch weder in diesem Bericht, noch in anderen (veröffentlichten) polizeilichen Dokumenten erbracht. Vielmehr wird auch hier ein Narrativ aufgebaut, das die überschießenden polizeilichen und administrativen Maßnahmen gegen Mitglieder (auch von) HAMC legitimieren soll. Dazu passen auch Formulierungen wie „*ferner haben lokale Behörden einige Möglichkeiten, Ortsgruppen von ihrem Territorium davonzujagen*“ (S. 10). Sie klingen eher nach Überlegungen aus autoritären Regimen als nach intendiertem rechtsstaatlichem Handeln. Wenn davon die Rede ist, dass „*der administrative Ansatz als notwendige Ergänzung des gerichtlichen Systems fungiert*“ und daher „*Verbindungen und eine strategische Feinabstimmung zwischen den verschiedenen Methoden des Gesetzesvollzugs erforderlich*“ seien (S. 23), dann wird hier ganz offensichtlich das Prinzip der Gewaltenteilung verkannt. Wenn auf diese Weise der verfassungsmäßig gewährleistete Rechtsschutz im Rahmen von Strafverfahren aufgeweicht werden soll (und vieles spricht dafür), dann wird hier eine Grenze überschritten, die bislang aus guten Gründen in einem demokratischen Verfassungsstaat als unantastbar galt.

---

<sup>101</sup> Tackling Crime Together. Eine Initiative der BENELUX und Nordrhein-Westfalen zum administrativen Ansatz gegen Kriminalität von Outlaw Motorcycle Gangs in der EUREGIO Maas-Rhein. Herausgeber: J.P.R.M. van Laarhoven, Generalsekretariat der Benelux Union, Brüssel 2016.

## 8. Zur Führungsstruktur

Der „Strukturbericht“ schreibt zum Thema Führungsstruktur folgendes (S. 6): *„Die OMCG's haben eine hierarchische Gliederung mit klaren Befehls- und Unterstellungsstrukturen. Wer den Anweisungen nicht Folge leistet, wird bestraft oder im schlimmsten Fall aus dem Club ausgeschlossen“*. Die Hervorhebung dieser Passage verkennt, dass die allermeisten Clubs und Vereine vergleichbare Regeln haben. Wer als Mitglied in einem Kaninchen- oder Taubenzüchter-Verein<sup>102</sup> gegen die geltenden Regeln verstößt, wird ebenso entweder zur Kasse gebeten oder muss den Verein verlassen. Selbst politische Parteien kennen den „Parteiausschluss“ für parteischädigendes Verhalten.

In dem Europol-Bericht wird behauptet, dass Mitglieder, die ihre „Brüder“ belügen oder bestehlen, auch mit dem Tod „bestraft“ werden können. Dies gelte als einer der Unterschiede zwischen einer nichtkriminellen und einer kriminellen Vereinigung. Bei einer nichtkriminellen Vereinigung werde eine Verletzung der Regeln mit dem Ausschluss bestraft, während eine Verletzung der Regeln bei einer kriminellen Vereinigung die Todesstrafe nach sich ziehen könne. Bezug genommen wird dabei auf fünf Mitglieder des kanadischen Charters HAMC North, die von ihren „Brüdern“ 1985 getötet wurden (Lennoxville Massacre). Dieser (einzige) Beleg für die doch sehr weitreichende Behauptung erscheint nicht nur veraltet (das Ereignis liegt mehr als 30 Jahre zurück), sondern setzt implizit voraus, dass die Situation in Kanada (und den USA) mit der in Deutschland vergleichbar sei. Genau dies ist aber nicht der Fall, und dass diese Sanktion im „Rules Book“ der HAMC enthalten ist, wird weder vom Europol-Bericht noch vom „Strukturbericht“ behauptet. Nur dann aber wäre sie für alle Charter verbindlich. Tatsächlich gibt es durchaus „Strafen“, die jedoch direkten Bezug zur Aufgabe des Vereins haben. So gibt es eine Strafe für nicht fahrbereite Motorräder, und zwar eine Geldzahlung an den Verein in Höhe der Versicherung und Steuer. Der Grund dafür ist ebenso banal wie nachvollziehbar: Man will keine Mitglieder im Club haben, die kein (zugelassenes) Motorrad besitzen. Ebenso gibt es Sanktionen für das Zu-Spät-Kommen bei Mitgliederversammlungen und Treffen. Aber auch das haben die HAMC mit anderen Vereinen gemeinsam, und etwas Ähnliches kennen wir auch aus der Polizei: Wer zu spät zur Schicht kommt, muss einen Kasten Bier spendieren.

Zu den Sanktionen gibt es im Europol-Bericht (S. 22) die folgende Übersicht, die deutlich macht, dass es sich dabei (wie auch bei allen anderen in dem Bericht aufgeführten Sanktionen) ausschließlich um Geldbußen handelt. Allerdings wird auch hier implizit behauptet, dass dieser Strafenkatalog bundesweit gelte, was nicht der Fall ist.

---

<sup>102</sup> So sieht die Satzung des Verbandes deutscher Rassetaubenzüchter e.V. den *„Ausschluss des Vereins wegen groben Verstoßes gegen diese Satzung oder die Verbandsinteressen des VDT, oder wenn der Verein trotz Mahnung seinen Mitgliederpflichten nicht nachkommt“* vor. [www.svlahoretauben.com/Home/Satzung%20VDT.pdf](http://www.svlahoretauben.com/Home/Satzung%20VDT.pdf) oder auch die Satzung des Vereins Hamburger Stadttauben: *„Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihr/sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt“* (§ 5 Nr. 2) [www.hamburgerstadttauben.de/download/erweiterte\\_satzung\\_september\\_2013.pdf](http://www.hamburgerstadttauben.de/download/erweiterte_satzung_september_2013.pdf).

In der folgenden Tabelle sind einige der in Deutschland gültigen Strafen aufgeführt<sup>85</sup>:

<b>Kuttenverstöße</b>	<b>Strafe</b>
Auf dem Motorrad keine Kutte tragen	300 €
Kutte im Auto offen liegen lassen	200 €
Keine Kutte beim offiziellen Treffen	400 €
<b>Meetingverstöße</b>	
Nicht ordnungsgemäß abgemeldet (Beim President u. Mentor abmelden)	100 €
Handy im Raum	100 €
Handy klingelt im Raum	150 €
Ohne vorherige Ankündigung zu spät	100 €
<b>Treffen, Party, Fahrten, etc.</b>	
Unabgemeldetes Nichterscheinen	200 €
<b>Mehrmaliger Verstoß</b>	
Sollten mehrmalige Verstöße eines <i>Members</i> oder mehrere[r] <i>Member</i> auftreten, so entscheidet der Vorstand abschließend nach Anhörung des/der <i>Member[s]</i>	
Nicht zurückrufen	50 €
Keine schwarze Hose bzw. schwarze Schuhe beim Meeting oder gemeinsame Ausfahrten, Party, etc.	100 €
Anweisungen des Vorstands nicht ausführen	500 €
Respektlos (nicht aufstehen beim Begrüßen, dazwischenreden, etc.)	50 €
Motorrad bei der Ausfahrt nicht vollgetankt	150 €
Schwerin-Regeln nicht einhalten	300 €
Prügelei unter <i>Prospects</i> im <i>Charter</i>	1.000 €

**Tabelle 1 – Bestrafungsliste**

Im weiteren Verlauf ist davon die Rede, dass die „Funktionsträger ... in herausgehobener Weise für die Ziele des Clubs ein(treten)“ und die „tragenden Erwägungen ... uneingeschränkt für alle Mitglieder der OMCG“ gelten (S. 5). Eine hierarchische Gliederung ist jedoch typisch für fast alle Vereine und Vereinigungen, vom Taubenzüchterverein über Fußballvereine bis hin zu politischen Parteien. Die Behauptung, dass sich bei den HAMC daraus auch „klare Befehls- und Unterstellungsstrukturen“ ergeben bzw. diese dort vorliegen und derjenige, der den Anweisungen nicht Folge leistet, „bestraft“ oder „im schlimmsten Fall aus dem Club ausgeschlossen“ wird, wird nicht belegt. Und selbst wenn das der Fall wäre: Alle Vereine und Vereinssatzungen kennen die Möglichkeit des Ausschlusses von Mitgliedern<sup>103</sup>. Warum also soll dies für die HAMC etwas Besonderes sein?

Wie wenig solide und fundiert der „Strukturbericht“ des LKA recherchiert ist, zeigt sich an dem Beispiel der Beschreibung der Rolle des „Sergeant At Arms“ (S. 6). Er sei „verantwortlich für die Durchsetzung der selbst gegebenen Regeln innerhalb des Clubs sowie für die Ausführung von Anordnungen des Präsidenten“. Er sei „u.a. für die Anwendung von Gewalt nach außen zuständig und, sofern vorhanden, verwaltet er die Waffen eines

<sup>103</sup> Vgl. <http://www.juraforum.de/lexikon/vereinsausschluss>

Clubs“. Schon an dieser Funktion zeige sich, „dass der Besitz und zweckwidrige Einsatz von Waffen nicht eine gelegentlich auftretende Randerscheinung darstellt, sondern zu den grundlegenden Strukturprinzipien der OMCG's gehört“. Ein Beleg für die Feststellung hinsichtlich der Verwaltung der Waffen findet sich im Text nicht.

Nach der Schlussfolgerung des „Strukturberichts“ müssten sowohl das englische Parlament (House of Commons) wie auch das amerikanisch Repräsentantenhaus ein Hort voller Waffen sein, da in beiden Häusern – in England schon im Jahr 1415, in den USA 1789 – ein „Sergeant at Arms“ eingesetzt wurde. Tatsächlich üben die betreffenden Personen in England und in den USA ihr Amt ohne die Verwendung von Waffen aus. Allerdings trägt der Vertreter in England einen zeremoniellen Streitkolben als Symbol für die Autorität der Krone und des House of Commons, der aber während der Sitzung auf der Tafel des House of Commons ruht. Beide „Sergeant at Arms“ sind von ihrem Parlament zur Aufrechterhaltung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit am Versammlungsort eingesetzt worden.<sup>104</sup>

Das entspricht auch der Aufgabenstellung des „Sergeant at Arms“ im HAMC, wie den Hells Angels Motorcycle Bylaws – Working Draft and Hells Angles World Rules laut der Anmerkung im Europol-Text zu entnehmen ist (vgl. S.47). Weitergehende Annahmen über die Funktion des Sergeant at Arms im HAMC führen im Europol-Text als Beleg lediglich die Verbotsverfügung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen an und enden in der Feststellung, dass die Aufgaben des Sergeant at Arms wohl je nach Club variieren können, im Allgemeinen erfülle er etwa die Aufgaben eines Protokollchefs. Hinsichtlich der weiteren, mit Quellenangabe belegten Feststellung: „Der Sergeant at Arms ist der einzige Qfficer, der zur Durchsetzung der Grundsätze des Clubs körperliche Gewalt gegen ein Mitglied anwenden darf“, findet sich eine Parallele in der Kompetenz des amerikanischen Amtsträgers im Repräsentantenhaus: „Der Sergeant at Arms of the United States Senate ist die einzige Person, die legitimiert ist, den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika zu verhaften, wenn dieser die Regeln des Senates nicht befolgt.“<sup>105</sup> Im Übrigen besteht Übereinstimmung mit der Bemerkung im Europol-Text, dass unklar bleibt, „wie und warum der Begriff Eingang in die Struktur von außerhalb des Gesetzes agierenden Motorradbanden (OMCG) gefunden hat.“<sup>106</sup> Ein Beweis für den Besitz und den zweckwidrigen Einsatz von Waffen ist das aus den dargelegten Gründen jedenfalls nicht.

## 9. Zur Kriminalität aus Loyalität

Eine Kernthese des „Strukturberichtes“ lautet, dass die Mitglieder ihre Loyalität gegenüber dem Club auf vielfältige Art beweisen **müssen** (Hervorh. von TF) und dies „auch die

---

<sup>104</sup> Vergl. Wikipedia <https://de.wikipedia.org/wiki/Sergeant-at-Arms>.

<sup>105</sup> Ebd.

<sup>106</sup> Europol S.48.

Begehung von Straftaten mit einschlieÙe“ (S. 7). Dadurch bestehe „nicht nur bei herausgehobenen Funktionsträgern, sondern gerade auch bei einfachen Mitgliedern und Anwärtern die besondere Gefahr von kriminellen Aktivitäten und damit einhergehendem missbräuchlichen Waffeneinsatz“.

Der Begriff der „besonderen Gefahr“, der hier verwendet wird, ist im Polizeirecht klar definiert. Gefahr ist eine Sachlage, in der bei ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird<sup>107</sup>. „Grundlage für die Beurteilung, ob sich eine Sachlage bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit so entwickelt, dass ein Schaden an einem polizeilichen Schutzgut eintritt, ist stets eine anhand objektiver Anhaltspunkte und Tatsachen zu treffende Gefahrprognose ex ante. Die für die Feststellung einer konkreten Gefahr erforderliche Wahrscheinlichkeitsprognose muss sich auf Tatsachen beziehen. Vage Anhaltspunkte oder bloÙe Vermutungen ohne greifbaren Anlass reichen nicht aus“<sup>108</sup>.

Damit wird deutlich, **dass es notwendig ist, konkrete und nachvollziehbare Tatsachen zu benennen, wenn von einer „besonderen Gefahr“ ausgegangen werden soll**. Dies gilt sowohl generell für einen Problembereich, als auch konkret für einzelne Personen, gegen die bestimmte Maßnahmen ergriffen werden oder denen bestimmte Erlaubnisse vorenthalten werden sollen.

Zudem wird auch die Aussage im „Strukturbericht“, dass die Begehung von Straftaten quasi in die Mitgliedschaft mit eingeschlossen sei und gerade auch bei einfachen Mitgliedern und Anwärtern die besondere Gefahr von kriminellen Aktivitäten und damit einhergehendem missbräuchlichen Waffeneinsatz bestehe, **nicht belegt**. Würde diese Aussage zutreffen, dann müssten hunderte von polizeilichen Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder der HAMC geführt werden, die als konkrete quantitative Größe der Rocker-Falldatei des BKA entnommen werden könnten. Genau dies ist aber offenkundig nicht der Fall.

## 10. Zahlen zur „Rockerkriminalität“

Wie oben bereits dargestellt, würde auch die Zahl der Ermittlungsverfahren alleine diese Aussage nicht rechtfertigen, da juristisch wie kriminologisch auf rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren abgestellt werden müsste. Die Tatsache, dass das LKA hier keine konkreten Beweise vorlegt, deutet darauf hin, dass es sie nicht gibt, denn es wäre problemlos möglich, eine Zusammenstellung solcher Strafverfahren bundesweit zu veranlassen und diese entsprechend auszuwerten. Dass dies nicht gemacht wird (oder das

---

<sup>107</sup> S. SächsOVG, SächsVBl 2002, 268; SächsOVG, SächsVBl 2000, 171; Schenke, Wolf-Rüdiger, Polizei- und Ordnungsrecht, Heidelberg 2016, Rdnr. 69 ff.

<sup>108</sup> <http://www.polizeirecht-sachsen.de/%A7%201%20S%E4chsPolIG.html>



Ergebnis nicht verwendet wird) macht deutlich, dass wir es auch hier wieder mit un belegten Vermutungen und Behauptungen zu tun haben, die eine ähnliche Funktion erfüllen sollen wie dies bereits zum Begriff der „organisierten Kriminalität“ ausgeführt wurde. Wenn, wie der „Strukturbericht“ suggeriert, tatsächlich alle Mitglieder des HAMC durch „*kriminelle Aktivitäten und damit einhergehendem missbräuchlichen Waffeneinsatz*“ auffallen würden, dann müsste dies polizeibekannt sein und es dürfte z.B. keine oder nur wenige Mitglieder der HAMC geben, die nicht wegen entsprechender Vorbelastungen im Bundeszentralregister erfasst sind.

Wenn man von („Strukturbericht“, S. 8) insgesamt 56 Chartern mit fast 2.000 Mitgliedern von OMCG´s alleine in Baden-Württemberg ausgeht (darunter 11 bzw. 13 Charter HAMC mit 683 bzw. 485 Mitgliedern, S. 11), dann müssten solche Strafverfahren bekannt und nachweisbar sein. Allerdings sind es in Baden-Württemberg 175 Mitglieder und keine 683 oder 485, wie der „Strukturbericht“ behauptet. Bundesweit gibt es 1018 Mitglieder (Stand 15.06.2017) in 67 Chartern.

Auch ausweislich der seit geraumer Zeit durchgeführten waffenrechtlichen Bescheide ist dies nicht der Fall. Bei der Aussage im Bericht (S. 12), dass „*polizeiliche Ermittlungen belegen, dass der HAMC, wie auch andere 1%er, eine Mehrzahl von Mitgliedern hat, die eine ausgeprägte kriminelle Vergangenheit aufweisen*“ handelt es sich um **eine un belegte und undifferenzierte Feststellung**. Die Formulierung „Mehrzahl“ suggeriert, dass mehr als 50% aller Mitglieder entsprechend strafrechtlich vorbelastet sind und bezieht sich wohl auf die folgende Tabelle, die in dem „Europol Wissensprodukt“ auf S. 131 abgedruckt ist<sup>109</sup>.

---

<sup>109</sup> Zur grundsätzlichen Kritik an diesem „Wissensprodukt“ vgl. Heitmüller aaO., S. 261 ff. Wie „großzügig“ Europol-Mitarbeiter mit Begrifflichkeiten und daraus entstehenden juristischen Konsequenzen umgehen, wird aus folgendem Zitat eines Abteilungsleiters bei Europol deutlich, in dem er Hells Angels insgesamt als „Mafia“ bezeichnet: „*Mafiöse Strukturen sind Organisationen, die allein durch die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gruppe Angst und Einschüchterung verbreiten. Es muss keine explizite Bedrohung, etwa mit dem Tod, geben. Mafiöse Kriminalität fokussiert sich auf das Unsichtbare. Ein Beispiel: Bei einer Auktion wird ein Haus versteigert. Ein Mafiamitglied kommt herein und will das Haus kaufen. Keiner gibt ein Angebot ab, weil alle den Kerl kennen und Angst haben. Zweites Beispiel: Eine Gruppe von **Hells Angels** marschiert in einen Supermarkt, räumt die Regale leer und geht ohne zu zahlen. Wird die Frau an der Kasse sie auffordern zu zahlen? Wahrscheinlich nicht. Weil sie Angst hat. In Italien kennen die Menschen die lokalen Mafiamitglieder. Also brauchen sich die Kerle nicht zu kennzeichnen. Die Rocker, die viel in Europa unterwegs sind, brauchen ihre Kutten, damit die Leute wissen, wer sie sind. Das ist der einzige Unterschied. Das zugrundeliegende Verhalten ist dasselbe. Das ist mafiös. Und in Italien ist das strafbar. In anderen europäischen Ländern nicht.*“ Quelle: „Die Mafia fokussiert sich aufs Unsichtbare. David E11ero von Europol über die Aktivitäten der italienischen Mafia in Europa – und die Hürden im Kampf gegen ihre Verbrechen. In. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12.08.2017

Land	Anzahl Chapter	Laut Statistik	Anzahl Mitglieder	Anzahl strafrechtlich verurteilter Mitglieder	Statistik (in Prozent)	Gesamtstatistik
Australien <sup>631</sup>	14	14	172	134	77,90	
Kanada	28	28	525	367	69,90	
Kroatien	1	1	9	1	11,11	
Dänemark	10	10	178	90	50,56	
Finnland	4	4	52	16	30,76	
Deutschland	43	43	1049	529	50,42	
Ungarn <sup>632</sup>	2	1	13	2	30,76	
Island	1	1	14	9	64,28	
Italien <sup>633</sup>	9	8	93	44	47,31	
Lettland	1	1	9	1	11,11	
Litauen	1	1	13	5	38,46	
Luxemburg	2	2	32	3	09,37	
Neuseeland	3	3	46	45	97,82	
Norwegen	8	8	102	58	56,86	
Polen	4	4	24	11	45,11	
Portugal	4	4	47	13	27,60	
Spanien	10	10	162	32	19,70	
Schweden <sup>634</sup>	13	12	135	63	46,66	
Großbritannien	20	20	399	313	78,44	
Vereinigte Staaten <sup>635</sup>	76	75	839	495	59,00	
<b>Insgesamt</b>	<b>254</b>	<b>250</b>	<b>3.913</b>	<b>2.231</b>		<b>57,01%</b>

Tabelle 2 – Strafrechtliche Verurteilungen von Mitgliedern des HAMC

Von 28 Mitgliedsländern der EU, die am 6.4.2009 den Beschluss zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) gefasst haben, der nach Art. 3 die Mitgliedsländer zur Zusammenarbeit und zum Austausch von Informationen und Erkenntnissen verpflichtet, haben nur 42,8% einen Beitrag zu dieser Tabelle geleistet. Die überwiegende Mehrheit hat entweder keine Erkenntnisse oder sah keine Dringlichkeit für einen eigenen Beitrag.

Während sich in den Anmerkungen zu den Angaben für einige Länder Hinweise auf die verwendeten Quellen finden, ist dies bei den Zahlen für Deutschland nicht der Fall. Damit kann weder die Herkunft, noch die Validität dieser Angaben überprüft werden. Immerhin bestätigt der ehem. Europol-Direktor Ratzel, dass Deutschland „relativ wenig“ zu dem Bericht beigetragen habe<sup>110</sup>. Ob dies quantitativ oder qualitativ gemeint war, bleibt offen.

Auch findet sich kein Hinweis darauf, was konkret unter „strafrechtlich verurteilt“ zu verstehen ist. So bleibt unklar, ob es sich hier um Verurteilungen, die im BZR eingetragen sind, oder um interne Erfassungen handelt. In jedem Fall ist eine Überprüfung nicht möglich. Wenn es wirklich verlässliche Zahlen gäbe, dann läge es nahe, dass diese z.B. bei offiziellen (und öffentlichen) Veranstaltungen des BKA verwendet werden, um die „Bedrohung“ durch „Rocker“ zu verdeutlichen. Genau dies ist aber nicht der Fall, wie der Vortrag von Heino Vahldieck bei der Herbsttagung des BKA 2010 zeigte<sup>111</sup>. Auch die

<sup>110</sup> Heitmüller aaO., S. 265.

<sup>111</sup> <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Herbsttagungen/2010/herbsttagung2010vahldieckLangfassung.html>

Tatsache, dass sich das „Wissensprodukt“ auf den der Tabelle folgenden Seiten, auf denen es um kriminelle Aktivitäten des HAMC geht, ausschließlich auf nordamerikanische oder skandinavische Quellen beruft (sieht man einmal von wenigen Pressemeldungen aus Deutschland ab, in denen aber lediglich über Polizeimaßnahmen berichtet wird) und die immerhin vorhandenen deutschen Quellen zur Thematik<sup>112</sup> ignoriert, macht deutlich, dass hierzulande wenig valide Daten zu diesem Thema vorliegen.

Zudem ist der Begriff „*kriminelle Vergangenheit*“ weder ein juristischer, noch ein kriminologischer. „*Kriminelle Vergangenheit*“ kann bedeuten, dass eine Person als Jugendlicher durch Ladendiebstähle aufgefallen ist. Wissenschaftlich seriös wäre es gewesen, hier zumindest den Begriff zu klären und entsprechende empirische Erhebungen vorzulegen, die es für andere Bereiche durchaus gibt. So wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik regelmäßig der Anteil der „*kriminalpolizeilich in Erscheinung getretenen*“ Tatverdächtigen ausgewiesen (2015 waren dies ca. 40% aller Tatverdächtigen). Diese Angaben liegen beim BKA auch getrennt nach einzelnen Delikten bzw. Deliktsgruppen vor.

Wenn von aktuell 175 Mitgliedern in Baden-Württemberg (Stand Mitte 2017) 3 (also rund 2%) in Haft sind bzw. von 1018 Mitgliedern bundesweit 35 (3,5%), so sagen diese Zahlen wenig aus, denn darunter sind auch Strafvollzugsinsassen, die aufgrund spektakulärer Verfahren wie dem Berliner Wettbüroprozess, einsitzen. Letztlich bestreitet niemand (und auch der Gutachter nicht), dass es Mitglieder von HAMC gibt, die durch (auch schwere) Straftaten auffallen oder aufgefallen sind. Die Grundfrage ist jedoch, ob diese Tatsache es rechtfertigt, eine ganze Gruppe unter Generalverdacht zu stellen.

Es ist gerade typisch für den „Strukturbericht“, dass er dort, wo es um konkrete Nachweise von aufgestellten Behauptungen geht, entweder vage formuliert ist oder Begrifflichkeiten verwendet werden, die (nicht nur) wissenschaftlich unseriös sind. Damit verstärkt sich der Eindruck, dass so „*Stimmung*“ gegen die Rocker gemacht werden soll. Daher muss man die Seriosität des gesamten Berichtes in Zweifel ziehen. Wenn an den entscheidenden Stellen unsauber und unwissenschaftlich gearbeitet und formuliert wird, muss man davon ausgehen, dass der gesamte Bericht primär interessengeleitet und nicht an belegbaren Tatsachen oder wissenschaftlich belegbaren Aussagen orientiert ist. Er dient, worauf bereits hingewiesen wurde, primär der Legitimation der eigenen Arbeit und der Schaffung eines Bedrohungsszenarios, mit dem u.a. auch von anderen, die Bevölkerung tatsächlich betreffenden Problemen abgelenkt werden kann.

Die im weiteren Verlauf des „Strukturberichtes“ (S. 11) getroffene Aussage, dass „*BMC und der HAMC ... grundsätzlich verfeindet (sind), was in der Vergangenheit im Bundesgebiet zu vielen gewalttätigen Auseinandersetzungen und Tötungsdelikten führte*“, wäre ebenfalls problemlos mit Zahlen belegbar, was aber auch hier nicht geschieht. Auf S. 12 wird darauf verwiesen, dass es in der jüngsten Vergangenheit in Berlin und NRW zu sol-

---

<sup>112</sup> S. die Nachweise in den Fußnoten zu diesem Text.

chen Straftaten und (S. 14) in Baden-Württemberg im Jahr 2012 (!) zu einem Tötungsdelikt kam, wobei hier der Bezug zu HAMC oder Bandidos MC zumindest unklar, da nicht belegt ist.

Auch wenn im weiteren Verlauf des „Strukturberichtes“ von dem „Ehrenkodex“ des HAMC die Rede ist, dann wäre zu erwarten, dass dieser konkretisiert wird, was aber auch nicht gemacht wird. Stattdessen findet sich die ebenso banale wie für einen Verein selbstverständliche Aussage, dass *„den Interessen des Vereins absoluter Vorrang gegenüber denen der einzelnen Mitglieder einräumt“* würde (S. 8). Danach ist von *„kollektiver Rache“* die Rede und dass *„die in diesem Zusammenhang (mit der Rache, TF) verübten Straftaten und die dabei durch die Polizei sichergestellten Waffen ... sowohl in ihrer Anzahl als auch Beschaffenheit (belegen), dass schwerste Verletzungen von Mitgliedern verfeindeter Gruppierungen gebilligt werden“* (S. 8).

Es ist unbestritten, dass es immer wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen HAMC und anderen Rockergruppen gekommen ist und kommt. Allerdings kann diese Tatsache nicht benutzt werden, um einzelnen Mitgliedern, die nicht aufgefallen sind, diese Ereignisse zuzurechnen. Nicht nur im Strafverfahren gilt der Grundsatz, dass ein bestimmtes Verhalten einer bestimmten Person zugerechnet werden muss; auch bei der Erstellung von Prognosen, gleich in welchem Bereich, gilt der wissenschaftliche Grundsatz, dass aus dem Verhalten einer Gruppe nicht automatisch auf das Verhalten einer einzelnen Person geschlossen werden darf. Solche Rückschlüsse verstoßen nicht nur gegen allgemein anerkannte wissenschaftliche Standards sondern auch gegen wesentliche Grundprinzipien unseres Rechts- und Verfassungsstaates, nach denen jeder nur für das verantwortlich gemacht werden darf, was ihm selbst zugerechnet werden kann. Jegliche Kollektivverurteilung oder gar „Sippenhaft“ sollte unter rechtsstaatlichen und demokratischen Grundprinzipien strikt abgelehnt werden. Entsprechend ist auch die Formulierung auf S. 13 des Berichtes, wonach *„ein absolutes Verbot der Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden“* bestehe, zu hinterfragen. Bürger in Deutschland haben keine generelle Pflicht zur Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden. Ihre Pflichten ergeben sich ausschließlich aus der Strafprozessordnung (z.B. als Zeuge) sowie ggf. aus den vom Gesetzgeber bewusst sehr eng gesetzten Grenzen des § 138 StGB.

Ungeachtet dessen stellt sich die Frage, warum der „Strukturbericht“ nicht auf das „Rule Book“ der HAMC Bezug nimmt bzw. daraus zitiert. Das Buch liegt nach (mindestens) einer Beschlagnahme (im Verfahren in Thüringen) den Ermittlungsbehörden ebenso vor wie diverse Protokolle von Welt- oder Nationalen Meetings. Alle diese Informationen werden weder verwertet noch angesprochen. Die einzige mögliche Erklärung dafür ist, dass sich dort nichts Anstößiges findet. Und tatsächlich ist dies ganz offensichtlich auch der Fall. Das „Rule Book“ liest sich eher wie eine Liste von Verhaltensregeln für eine studentische Verbindung oder Freimaurer. Irgendwelche Hinweise auf die Verpflichtung, Straftaten zu begehen, finden sich nicht.

Wenn im weiteren Verlauf des „Strukturberichtes“ von einer *„Mauer des Schweigens“* die Rede ist (S. 8), so ist auch dieses Phänomen aus dem Bereich der Polizei bestens

bekannt und beschrieben<sup>113</sup>. Es ist dort keinesfalls zu akzeptieren (auch wenn es nicht nur geduldet, sondern teilweise auch intern gefördert wird), da es sich bei der Polizei um eine staatliche Institution mit hohem rechtlichen und auch moralischen Anspruch handelt, die im Interesse aller Bürger tätig werden soll. Bei den HAMC haben wir es mit einem Verein zu tun, der das gute Recht hat, seine internen Angelegenheiten nicht an die Öffentlichkeit dringen zu lassen. Und wenn der „Strukturbericht“ den Eindruck erwecken soll, dass das rechtsstaatlich garantierte Zeugnisverweigerungsrecht in bestimmten Fällen für Mitglieder der HAMC in Frage gestellt werden soll, dann ist dies rechtlich mehr als bedenklich. Dies gilt vor allem, da der Bericht selbst deutlich macht, dass alle Mitglieder der HAMC unter „Generalverdacht“ stehen und damit gut beraten sind, sich nicht gegenüber der Polizei zu äußern.

## 11. Zusammenfassung

Eine Kernthese des „Strukturberichtes“ findet sich auf S. 14. Dabei handelt es sich um die Behauptung, dass die „Szene“ (was auch immer das sein mag; auch hier mangelt es wieder an einer Definition, die für einen seriösen Bericht unabdingbar wäre) „**von einem hohen Gewaltpotenzial gekennzeichnet**“ sei. Diese Behauptung wird nicht belegt, ebenso wie die Aussage, dass „auf Grund des Expansionsstrebens der Gruppierungen“ von den Mitgliedern immer wieder „**schwere Straftaten**“ begangen würden. Beide Begriffe werden zudem weder definiert noch werden sie mit überprüfbaren Fakten belegt. Darüber hinaus ist die Feststellung, dass aufgrund „*ihrer strengen Organisation, der internen Disziplin und dem Konzept der "Bruderschaft" ... generell bei Mitgliedern von OMCG's ein hohes Risiko für die Begehung von Straftaten, auch unter Mitführung von Waffen*“ bestehe, ungeachtet der Tatsache, dass auch sie nicht belegt wurde, wissenschaftlich wie rechtlich nicht dazu geeignet, konkrete Aussagen über die tatsächliche Gefährlichkeit einzelner Personen zu machen.

Vielmehr handelt es sich hier um eine allgemeine, interessengeleitete und plakative Aussage, die in einem als „Strukturbericht“ bezeichneten Dokument eines Landeskriminalamtes nichts verloren hat. Auch und gerade ein Landeskriminalamt muss als staatliche Behörde dafür Sorge tragen, dass getroffene Aussagen objektiv, richtig, tendenzfrei und nachvollziehbar sind. Dies ist nicht der Fall.

Wenn im Rahmen von polizeilichen Ermittlungsverfahren nicht nur, aber auch in Deutschland das „Rules Book“ der HAMC mehrfach beschlagnahmt wurde<sup>114</sup>, ebenso wie regelmäßig die Protokolle des World-Meetings der HAMC, dann wäre zu erwarten,

---

<sup>113</sup> Vgl. statt vieler Behr 2000 (s.o. FN..) sowie Herrnkind, Martin / Scheerer, Sebastian (Hg.): Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz. Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle. Münster u.a. 2003 sowie Herrnkind, Martin: Gewalttätige Übergriffe durch die Polizei im Demonstrationsgeschehen aus Sicht von Amnesty International, S. 129 – 135 In: Staack, Dirk / Schwentuchowski, Stephan [Hg.]: Versammlungen. Rechtliche, strategisch-taktische, politische, psychologische und ethische Fragen. Hamburg 2006.

<sup>114</sup> Zuletzt im sog. „Thüringer Rotlicht-Verfahren“, <http://www.mdr.de/thueringen/mitte-west-thueringen/rocker-rotlicht-milieu-urteile-100.html>.

dass dieses Material auch in den „Strukturbericht“ einfließt. Die Tatsache, dass dies nicht der Fall ist, lässt nur einen Schluss zu: Die Inhalte sind derart harmlos, dass sie die schwerwiegenden Behauptungen im „Strukturbericht“ nicht belegen können. Wäre der „Strukturbericht“ objektiv und neutral verfasst worden, wie es Aufgabe staatlicher Ermittlungsbehörden ist, dann hätte dies in dem Bericht deutlich gemacht werden müssen. So aber werden Inhalte bewusst verschwiegen, um eine einseitige und tendenziöse Zielrichtung des Berichtes nicht zu gefährden. Allein diese Tatsache lässt aber erhebliche Zweifel daran aufkommen, dass der Rest des Berichtes subjektiv und nicht interessengeleitet verfasst wurde. Auch aus diesen Gründen kann und darf er nicht Grundlage eines gerichtlichen Verfahrens (in welchem Bereich auch immer) sein. Wird er dennoch entsprechend verwendet, dann ist dies rechtlich unzulässig, kriminalpolitisch unklug und wissenschaftlich unseriös.

Wenn in dem „Strukturbericht“ behauptet wird, dass nach *„objektiver Sachlage und der Nachprüfung zugänglicher Kriterien“* die *„bestehende Konfliktsituation zwischen den verfeindeten OMCG's anhand entsprechender Ereignisse belegt werden könne“*, so ist dieser Nachweis gerade nicht erfolgt, obwohl er, wenn die Aussagen zuträfen, belegt werden könnte. Daraus kann man zwei unterschiedliche Schlüsse ziehen: Entweder gibt es diese Belege nicht, oder aber sie sind nicht objektiv und unabhängig nachprüfbar. Genau dies ist aber erforderlich, wenn es um Entscheidungen nach § 41 WaffG geht, wonach der Erwerb und Besitz von Waffen untersagt werden kann,

- 1. soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder zur Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist oder*
- 2. wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der rechtmäßige Besitzer oder Erwerbwillige abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil ist oder sonst die erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt oder ihm die für den Erwerb oder Besitz solcher Waffen oder Munition erforderliche Zuverlässigkeit fehlt.*

**In beiden Fällen sind konkrete Hinweise für entsprechende Gefahren notwendig. Eine Entscheidung, die auf einer wissenschaftlich zweifelhaften, rechtlich fragwürdigen und empirisch unbelegten Grundlage (diesem sog. „Strukturbericht“) ergeht, ist rechtlich unzulässig.**

## Teil B: Zur Prognose waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit anhand des „Strukturberichtes“

Die Waffenbehörden des Landes Baden-Württemberg wurden vom Innenministerium des Landes über die Regierungspräsidien aufgefordert, Waffenverbote gegen Mitglieder von HAMC zu erlassen. Listen mit den Namen der Personen, gegenüber denen die Waffenverbote zu erlassen waren, wurden Anfang 2015 im Auftrag des Innenministeriums Baden-Württemberg erstellt und über die Polizeipräsidien an die Waffenbehörden des Landes versandt. In diesem Zusammenhang wurde vom Innenministerium Baden-Württemberg beim dortigen Landeskriminalamt der oben analysierte „Strukturbericht“ zum Nachweis bestimmter Strukturmerkmale in Auftrag gegeben, von denen das Bundesverwaltungsgericht<sup>115</sup> ausgeführt hatte, dass sie vorliegen müssten, um die **Prognose** zu rechtfertigen, dass **Personen bestimmte waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründende Verhaltensweisen künftig verwirklichen. Damit wird deutlich, dass allen Entscheidungen in diesem Kontext Prognosen zugrunde liegen und dass es um konkrete Verhaltensweisen gehen muss.**

Als Vorwand für das Vorgehen diene die angebliche waffenrechtliche Unzuverlässigkeit einer Vielzahl von Mitgliedern bestimmter Motorradclubs. Diese Unzuverlässigkeit wurde aus der bloßen Mitgliedschaft in bestimmten Clubs ohne weitere Feststellung zur betreffenden Person, ohne jede belastbare statistische Auswertung und Differenzierung und ohne jede Wahrscheinlichkeitsbetrachtung anhand von dafür geltenden Checklisten (Prognose tafeln) abgeleitet.

### 1. Prognosen

Empirisch gesicherte Erkenntnisse zeigen, dass die Hauptfehlerquelle vieler Prognosen darin besteht, dass nicht alle relevanten Tatsachen berücksichtigt werden oder Tatsachen falsch interpretiert oder bewertet werden. Dabei ist auch der Begriff der „Tatsache“ zu hinterfragen, weil die damit unterstellte „objektive Wahrheit“ oftmals nicht gegeben ist. Die Ausführungen in dem „Europol-Bericht“ beruhen durchgehend auf einer sehr dürftigen, teilweise strittigen und unbelegten Erkenntnislage. Genau solche Fehler (Verwendung ungesicherter Erkenntnisse) sind jedoch leider typisch für viele Prognosen. Solche Prognosen entsprechen nicht den wissenschaftlich üblichen Qualitätskriterien, wonach eine Prognose empirisch fundiert, rational und transparent gestaltet sein muss.<sup>116</sup> Eine weitere Mindestanforderung für Prognosegutachten ist eine umfassende und in sich nachvollziehbare Darstellung des Erkenntnis- und Wertungsprozesses. Dazu

---

<sup>115</sup> Entscheidung vom 28.01.2015 – Az.: 6 C 1.14 unter Rn 11; vgl. *Albrecht, Florian*, NJOZ 2015, 1473, 1476.

<sup>116</sup> Vgl. *Dölling, Dieter*, Perspektiven kriminologischer Prognoseforschung. In: *Dölling, Dieter* (Hrsg.), Die Täterindividualprognose. Beiträge zu Stand, Problemen und Perspektiven der kriminologischen Prognoseforschung, Heidelberg 1995, S. 129-141, S. 130, 136 ff. sowie *Wulf, Rüdiger*, Prognoseforschung. In: *Joachim Obergfell-Fuchs, Martin Brandenstein* (Hrsg.), Nationale und internationale Entwicklungen in der Kriminologie. Festschrift für Helmut Kury zum 65. Geburtstag. Frankfurt 2006, S. 535-556, S. 549 ff.

gehören die Angabe der herangezogenen und ausgewerteten Erkenntnismittel sowie der hierdurch erlangten Informationen<sup>117</sup>.

Alle Maßnahmen, die gegenwärtig aufgrund des „Strukturberichtes“ oder des „Wissensproduktes“ getroffen werden oder geplant sind, beruhen auf Prognosen. Aufgrund der Darstellungen in diesen Dokumenten ist man der Auffassung, restriktive Maßnahmen gegen einzelne Mitglieder von HAMC begründen und veranlassen zu können. Prognosen erfordern jedoch eine bestimmte wissenschaftliche Grundlage, ansonsten sind sie im günstigsten Fall wertlos, im ungünstigsten Fall bewirken sie das genaue Gegenteil von dem, was bewirkt werden soll und schädigen unberechtigtweise individuelle Personen und deren Rechtsposition.

In der Prognostik geht man davon aus, auf der Basis von mit formalisierten Methoden erworbenen Datenmaterials das Eintreffen eines Ereignisses mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersagen (?) zu können. Hierbei spielen die Daten, die ausgewertet und der Prognose zugrunde gelegt werden, eine erhebliche, wenn nicht sogar die entscheidende Rolle. Sie können bessere, schlechtere, oder sogar falsche Prädiktoren sein, so dass verwendetes Datenmaterial als erstes auf seine Tauglichkeit für eine valide Aussage zu überprüfen ist.

Auch wenn im Grundsatz gilt, dass die Qualität, resp. die Richtigkeit der Prognose mit der Qualität der berücksichtigten Fakten korreliert, werden Entscheidungen, die sich auf sie stützen, objektiv unter Unsicherheit gefällt, da die Informationen immer unvollkommen sind. Das gilt selbst für Wetterprognosen auf der Basis umfangreichen Datenmaterials. Umso schwieriger ist es, eine Aussage über eine in der Zukunft liegende, bestimmte Verhaltensweise eines Individuums zu treffen, das über ein sich ständig veränderndes Verhaltensrepertoire verfügt. Verhalten „vorauszusagen“ ist praktisch kaum möglich. Wenn es dennoch z.B. im Rahmen von prognostischen Entscheidungen über Art, Dauer und Umfang von Strafen notwendig ist, dann müssen die Entscheidung und die zugrundeliegende Prognose eine hohe wissenschaftliche Qualität haben. Und selbst wenn dies der Fall ist, gilt als unbestritten, dass Prognosen über menschliches Verhalten in hohem Masse fehlerhaft sind, gleich wer sie wann trifft<sup>118</sup>.

---

<sup>117</sup> Boetticher, Axel, Hans-Ludwig Kröber, Rüdiger Müller-Isberner, Klaus M. Böhm, Reinhard Müller-Metz, Thomas Wolf, Mindestanforderungen für Prognosegutachten, NStZ 2006, S. 537-544, S. 539.

<sup>118</sup> Vgl. generell zur Problematik von Prognosen Dittmann, Volker, Was kann die Kriminalprognose heute leisten? In: Häßler, Frank u.a. (Hrsg.), Forensische Kinder-, Jugend- und Erwachsenenpsychiatrie. Aspekte der forensischen Begutachtung. Stuttgart, 2003, S. 173-187; Feltes, Thomas, Rückfallprognose und Sicherungsverwahrung. Anmerkungen zu rechtstatsächlichen und forensischen Problemen im Zusammenhang mit der (kriminologischen) Begutachtung bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung. In: Gedächtnisschrift für Hagen Gülzow, hrsg. Von der Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei, Konstanz 1999, S. 107-122; Feltes, Thomas, Rückfallprognose und Sicherungsverwahrung – die Rolle des Sachverständigen. In: Strafverteidiger 5, 2000, S. 281-286; Feltes, Thomas, Die Prognose des verfestigten Hangs zu weiteren Straftaten als wesentlicher Bestandteil der Anordnung der Sicherungsverwahrung – Überlegungen zu (auch berufs-spezifisch) eingeschränkten Sichtweisen in die Zukunft und ihren alltagsweltlichen Auswirkungen. In: Hitzler, Ronald, Pfadenhauer, Monika (Hrsg.), Gegenwärtige Zukünfte. Interpretative Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Diagnose und Prognose, 2005, S. 144-168; Lösel, Friedrich,



## 2. Methodische Probleme bei Prognosen

Schon aus methodischen Gründen ist es unzulässig, aus statistisch ermittelten Durchschnittsergebnissen auf die Wahrscheinlichkeit eines Verhaltens oder einer Tat bei einer einzelnen konkreten Person zu schließen. Dies würde beispielsweise bedeuten, dass es praktisch keine Chance gibt, einen „Sechser“ im Lotto zu bekommen, weil die Wahrscheinlichkeit hier bei 1 zu 140 Millionen und damit bei einer Wahrscheinlichkeit liegt, die kein Mensch jemals erreichen kann. Dennoch gibt es (fast) jedes Wochenende Menschen, die einen solchen Hauptgewinn haben. Umgekehrt nutzt es auch nichts, 60 Lottoscheine abzugeben (weil die Chance, überhaupt einen Gewinn zu erzielen bei 1:60 liegt), in der Annahme, dann wenigstens einen Gewinn zu bekommen.

Vor allem aber sind solche Rückschlüsse aus individuell-prognostischen Gründen unzulässig. So ist beispielsweise die folgende Aussage eines Gutachters weder belegt noch tatsächlich richtig: *„Betrugsdelinquenten imponieren in der Regel mit affektiven, neurotischen und Persönlichkeitsstörungen“*. Selbst wenn sie dies täten, dann sagt dies überhaupt nichts über die konkrete, individuelle Persönlichkeit (und Gefährlichkeit) des Verurteilten oder Gefangenen aus, der zu untersuchen war. Ein Gutachter, der aus bestimmten Kriterien eine Individualdiagnose „folgern“ will, verkennt ganz offensichtlich den notwendigen wissenschaftlichen Charakter von Prognosegutachten, auf die der BGH seit geraumer Zeit intensiv hinweist.<sup>119</sup>

Zusätzlich müssen bei jeder Prognose und Begutachtung auch protektive bzw. begünstigende Faktoren dargestellt werden. Dazu gehören Faktoren, die eine mögliche Resilienz bzw. Widerstandsfähigkeit bedingen können. Hierzu gehört die Fähigkeit, Krisen durch Rückgriff auf persönliche und sozial vermittelte Ressourcen zu meistern und als Anlass für Entwicklungen zu nutzen, ebenso wie das Eingebundensein in solide soziale Strukturen.

Das Phänomen, dass in Gutachten negative Aspekte vorhandene positive Aspekte überdecken und daher eher wahrgenommen werden, ist in der Psychologie gut beschrieben,<sup>120</sup> so dass man sich dieser Problematik eigentlich bewusst sein müsste. Dennoch finden sich weder im „Europol-Bericht“ noch in dem „Strukturbericht“ Überlegungen zur Resilienz, Salutogenese, zu Coping-Mechanismen oder zu Autopoiesis, obwohl dies wissenschaftlich notwendig gewesen wäre.

---

D. Bender, Protective Factors and Resilience. In: D.P. Farrington, J.W. Coid (Hrsg.), *Early Prevention of Adult Antisocial Behaviour*, Cambridge 2003, S. 130 – 204; Möller, Arnulf, Ph. Maier, Möglichkeiten der forensischen Legalprognose. *Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie* 3/2000, S. 105-113; Wulf, Rüdiger: Prognoseforschung. In: *Joachim Obergfell-Fuchs, Martin Brandenstein* (Hrsg.), *Nationale und internationale Entwicklungen in der Kriminologie. Festschrift für Helmut Kury zum 65. Geburtstag*. Frankfurt 2006, S. 535-556.

<sup>119</sup> Vgl. Tondorf, Günter, *Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren*. 2. Auflage, Heidelberg 2005, S. 129; Boetticher u.a. 2006.

<sup>120</sup> Vgl. bereits Herkner, Werner, *Einführung in die Sozialpsychologie*, 1. Nachdruck, Bern-Stuttgart-Wien 1978, S. 255 ff. m. w. N.

Zu den Tatsachen, die einzubeziehen sind, gehören bspw. die aktuellen Lebensverhältnisse, die aktuelle soziale und lebensgeschichtliche Situation, das Eingebundensein in soziale Strukturen, das (konkrete) Vorleben, das Alter, die Bewährung in Belastungssituationen (z.B. bei polizeilichen Kontrollen) und anderes mehr. Wichtig ist dabei auch die Einbeziehung und Berücksichtigung dynamischer Prognosemerkmale: Menschliches Verhalten ist einem ständigen Veränderungs- und Anpassungsprozess unterworfen und viele in den üblichen Prognoseverfahren erhobenen Merkmale sind viel zu statisch und oftmals historisch weit zurückliegend, als dass sie wirklich die Bedeutung haben, die ihnen dort eingeräumt wird. Dies konnten die in den letzten Jahren durchgeführten umfangreichen und teilweise über 50 Jahre reichenden Langzeitstudien zur Karriereentwicklung von Straftätern eindrucksvoll zeigen.<sup>121</sup>

Prognosen lassen sich häufig als „Sammeln giftiger Pilze“ charakterisieren. Dabei zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass die Vorstellung, es ließen sich halbwegs lineare Beziehungen zwischen bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen und abweichendem Verhalten ermitteln, angesichts der Vielschichtigkeit der Problematik überholt ist<sup>122</sup>. Kriminologisch kann selbst aus einer schnellen Abfolge von schweren und schwersten Rückfalltaten nicht auf eine Charaktereigenschaft des Delinquenten geschlossen werden. Es müssen in jedem einzelnen, konkreten Fall Alter, soziale Situation und die jeweiligen situativen Faktoren, sowie individuelle, die Persönlichkeit prägende Gesichtspunkte berücksichtigt werden.<sup>123</sup> All dies wird weder als Notwendigkeit in den vorliegenden Dokumenten angesprochen, noch tatsächlich getan, wenn es um die Verhängung von (präventiven) Waffenverboten geht.

Häufig wird in Sachverständigengutachten auf die sog. „Basisrate“ Bezug genommen, obwohl diese sehr umstritten ist.<sup>124</sup> Die Bedeutung dieser Basisrate erfordert im konkreten Einzelfall Aussagen über die exakte Höhe der Wahrscheinlichkeit, mit der ein bestimmtes Verhalten zu erwarten ist. Diese können aber nur spekulativ sein. Wie die Karriereforschung und die Untersuchungen zu „Intensivtätern“ aufgezeigt haben (bei denen man eigentlich davon ausgehen müsste, dass sich deren Verhalten gut prognostizieren lässt), ist die weitere Entwicklung von so vielen Variablen abhängig, dass genaue Voraussagen gar nicht möglich sind. Selbst aufwändige Klassifikationssysteme wie ICD-

---

<sup>121</sup> Vgl. Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen, Kriminalität im Lebenslauf. Tübingen 2005, Kerner, Hans-Jürgen: Freiheit und Unfreiheit. Zum Verlauf der Karrieren von Straftätern. In: Rehn, Gerhard/Nanninga, Regina/Thiel, Andreas (Hrsg.): Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges. Herbolzheim 2004, S. 3-52, sowie Laub, John H., Sampson, Robert J., Shared Beginnings. Divergent Lives. Delinquent Boys to Age 70. Cambridge u. a. 2003/2006.

<sup>122</sup> Siehe bereits Rasch, Wilfried, Forensische Psychiatrie, 2. Aufl. Stuttgart-Berlin-Köln 1999, S. 148 ff.

<sup>123</sup> Frommel, Monika, Taugt der Hangtäterbegriff noch? In: Krim. Journal 2010, S. 276-288, S. 285.

<sup>124</sup> Vgl. Volckart, Bernd, Zur Bedeutung der Basisrate in der Kriminalprognose. In: Recht und Psychiatrie 2002, S. 105-114, S. 107, 113; Nedopil, Norbert: Prognosebegutachtungen bei zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen – Eine sinnvolle Lösung für problematische Fragestellungen? In: NSTZ 2002, S. 344-349, S. 346.

10 oder DSM-IV oder Vorhersageskalen wie HCR, SVR oder PCL können dabei keine gründliche Einzelfall-Diagnostik ersetzen.

### 3. Zur Notwendigkeit von Individualprognosen

Wenn das Bundesverwaltungsgericht davon ausgeht, dass bestimmte Tatsachen vorliegen müssen, um die Prognose zu rechtfertigen, dass Personen bestimmte waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründende Verhaltensweisen künftig verwirklichen, dann ist dies im Prinzip eine Vorgehensweise, die aus dem Strafverfahren bekannt ist. Es müssen „begründete Verhaltensweisen“ vorliegen, aufgrund deren die waffenrechtliche Zuverlässigkeit verneint wird. Die konkrete Benennung dieser (zukünftigen) Verhaltensweisen und die Aussage zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieser Verhaltensweisen ist eine **typische prognostische Aussage**. Solche Prognosen sind Wahrscheinlichkeitsaussagen über zukünftiges (Legal)verhalten<sup>125</sup>, und insofern werden in den hier zu bewertenden Maßnahmen gegen einzelne Mitglieder von HAMC Kriminalprognosen erstellt. Es wird prognostiziert (angenommen), dass von konkreten Person in Zukunft Gefahren ausgehen werden. Die Notwendigkeit einer Prognosestellung ergibt sich hier wie bei allen staatlichen Maßnahmen, die Individuen benachteiligen, aus dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlicher Eingriffe in die Grundrechte der Bürger. Jede staatliche Maßnahme muss dahingehend individualisierend überprüft werden, ob sie im jeweiligen Fall notwendig und dazu geeignet ist, das gewünschte Ziel zu erreichen.

Auch und gerade hier gilt die grundsätzliche Feststellung, dass in die Zukunft reichende Entscheidungen immer objektiv unter Unsicherheit gefällt werden, da die Informationen, auf die sie sich stützen, nicht vollkommen sein können. Das gilt umso mehr, als individuelles Verhalten nicht als Resultat unveränderlicher, gefestigter Persönlichkeitsmerkmale zu sehen ist, sondern aus variablen Bedingungen der sozialen Umwelt resultiert. Auch daher ist bei Entscheidungen, die Prognosen voraussetzen, höchste Vorsicht und Zurückhaltung geboten.

Bei jeder Prognoseentscheidung hat eine Abwägung zwischen den zu erwartenden (schädlichen) Handlungen einer Person und den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit sowie der Rechtsposition der Person zu erfolgen. Dabei muss die Prognose in jedem einzelnen Fall spezifische psychologische Aspekte berücksichtigen, die Einflüsse auf das Verhalten der betreffenden Person haben oder haben können und konkret benennen, welche Handlungen zu erwarten sind, denn sonst kann die entsprechende Abwägung nicht erfolgen. Zudem müssen intellektuelle und persönlichkeitspsychologische Besonderheiten herausgearbeitet und Handlungsweisen oder psychodynamische Voraussetzungen benannt werden, die eine hohe Wahrscheinlichkeit entsprechender Straftaten erkennen lassen.

---

<sup>125</sup> Mosmann, Thomas, Methoden der Kriminalprognose. In: KrimLex-Online, verfügbar unter [http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=K&KL\\_ID=214](http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=K&KL_ID=214).

Prognosen haben sich, vergleichbar mit anderen Analysen, an einem hypothesengeleiteten Vorgehen zu orientieren. Diese Hypothesen müssen auf Fragestellungen beruhen, **die sich aus vorhandenen Unterlagen und Tatsachen etc. zu der konkreten Person ableiten lassen.** Allgemeine, zudem nicht empirisch belegte Behauptungen (wie im vorliegenden Fall), sind unwissenschaftlich und rechtlich unzulässig. Zudem müssen psychologische und psychodynamische Besonderheiten in jede Prognoseentscheidung einfließen und in die jeweilige Lebensgeschichte eingeordnet werden. Dies erfordert unabdingbar eine **Einzelfallprüfung**. Dabei sind relevante negative Faktoren herauszuarbeiten. Es sind aber auch relevante eigene (positive) Ressourcen sowie protektive Faktoren (z.B. berufliche Tätigkeiten, familiäres Umfeld) zu berücksichtigen. Insgesamt sind bei einer Prognoseentscheidung die Persönlichkeit, das Vorleben, die Umstände, das Gewicht des ggf. bedrohten Rechtsguts und die Lebensverhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen. Aber selbst wenn „negative“ Faktoren vorliegen, bedeuten diese nicht unbedingt eine negative Prognose. Strukturelle Hintergrundfaktoren sind nämlich nur dann kriminalitätsfördernd, wenn sie den Interaktionsprozess des Betroffenen negativ beeinflussen. Soziale Interaktionseffekte und informelle soziale Kontrolle sind bspw. wichtiger als individuelle frühere Auffälligkeit(en). Bei lebensgeschichtlichen Betrachtung sind Brüche und Veränderungen im Verhalten unverkennbar, die bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen sind. Ausschlaggebend für die Tatsache, ob von einer Person eine potentielle Gefahr ausgeht, ist weniger seine Vorgeschichte, als die jeweilige aktuelle soziale Einbindung und die damit verbundene soziale Kontrolle eines Individuums.

Bei der Prognoseentscheidung muss eine Gesamtwürdigung aller Tatsachen und Umstände vorgenommen werden. Die Entscheidung muss auf eine **umfassende Datenbasis** gestützt werden, **wobei die Daten und Informationen für Dritte nachvollziehbar und reliabel sowie valide erhoben und lege artis ausgewertet werden müssen. Dies ist im vorliegenden Fall unstrittig nicht gegeben.**

Hinzu kommt, dass eine Prognose immer eine Wahrscheinlichkeitsvorhersage ist, die von ihren methodischen Voraussetzungen her nicht auf den Einzelfall anwendbar ist<sup>126</sup>. **Daher sind pauschale Annahmen oder Aussagen zu „Rockern“ oder auch zu HAMC-Mitgliedern als Grundlage für eine individuelle, waffenrechtliche Entscheidung unzulässig.** Dies sieht auch das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße so, wenn es darauf hinweist, dass es *„nicht angemessen (erscheint), alle OMCG-Motorradrockerclubs über einen Kamm zu scheren und Vorfälle zwischen einzelnen rivalisierenden Clubs allen anderen gleichermaßen zuzurechnen. Es bedarf daher konkreter, auf den MC Gremium bezogener Beispiele, die die Annahme belegen können, dass Mitglieder bzw. Chapter des*

---

<sup>126</sup> Nedopil, Norbert, Prognosen in der forensischen Psychiatrie – ein Handbuch für die Praxis. Lengerich 2005 sowie Nedopil, Norbert: Neues zur Kriminalprognose – Gibt es das? In: Dölling (Hrsg.) Die Täter-Individualprognose. Beiträge zu Stand, Problemen und Perspektiven der kriminologischen Prognoseforschung. Heidelberg 2005, S. 83-95.

MC Gremium in gewaltsame Auseinandersetzungen mit rivalisierenden OMCGs verwickelt waren. Im Hinblick auf die hier in Rede stehende Prognose nach § 5 Abs. 1 WaffG müssen sich außerdem aussagekräftige Hinweise auf einen Einsatz legaler Waffen „im Dienst“ des MC Gremium ergeben. An solchen konkreten Beispielen mangelt es jedoch; es gibt sie nur so vereinzelt, dass bezweifelt werden muss, dass sich daraus Strukturmerkmale ableiten lassen, die im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Prognose tragen, dass der betroffene Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis zukünftig Verhaltensweisen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG verwirklichen wird.“ Zudem verweist das Gericht darauf, dass ein Hells Angel (hier ein ehemaliger Präsident und Ehrenmitglied) das „sich über mehr als 25 Jahre unter vergleichbaren Umständen rechtskonform verhalten hat, ... Charakterfestigkeit bewiesen“ hat<sup>127</sup>

Als typische Items, die für eine hohe Wahrscheinlichkeit bestimmten Verhaltens sprechen, können Verhaltensmerkmale gesehen werden, die sich in bestimmten Situationen wiederholen. Hier wird davon ausgegangen, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Person erneut in solche Situationen gerät und in diesen dazu neigt, sich ähnlich zu verhalten. Umgekehrt wird davon ausgegangen, dass dann, wenn sich die situative Eingebundenheit (relativ) einmalig darstellt bzw. eine Wiederholung der die letzte Tat auslösenden Faktoren eher unwahrscheinlich ist (z.B. bei einem konkreten Beziehungsdelikt, das auf einer einmaligen individuellen Konstellation basierte), eine solche hohe Rückfallwahrscheinlichkeit nicht besteht. Dies alles muss aber bei einer Prognoseentscheidung **benannt und berücksichtigt** werden.

Und vor allem: Wenn der Proband häufiger in Situationen involviert war, in denen andere Gewalt ausgeübt haben (so wie es teilweise im LKA-Bericht den HAMC unterstellt wird), er selbst sich aber nicht beteiligt hat, dann spricht dies eindeutig **gegen** eine negative Prognose.

Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass bei Gewalttätern eine eher hohe situative Eingebundenheit besteht, d.h. dass diese Personen in bestimmten Situationen in bestimmter (krimineller) Weise reagieren. Es ist aber in jedem Fall diese Gewalttätereigenschaft nachzuweisen und zudem auf die Spezifika des konkreten Falles abzustellen ist, was nach der ganz h.M. gerade eine gute Prognose ausmacht<sup>128</sup>.

Sollten in der Lebensgeschichte eines Probanden bestimmte deliktsbezogene bzw. deliktsbegünstigende Persönlichkeitszüge vorhanden sein (z.B. der typische Hang zu aggressiven „Ausrastern“, zum unangemessenen Umgang mit Sexualität, zur generellen Bereitschaft, andere Menschen zu hintergehen), so spricht dies für eine höhere Rückfallwahrscheinlichkeit. Solche Persönlichkeitszüge müssen aber **für jede einzelne Person aufgezeigt und nachgewiesen** werden. Auch hier ist eine Pauschalisierung unzulässig.

---

<sup>127</sup> Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, 5 K 200/16.NW.

<sup>128</sup> Wulf, Rüdiger, Gute kriminologische Prognosen: Rückfall, Flucht, Suizid, MSchrKrim 4, 88, 2005, S. 290 ff.

Im Zusammenhang mit der Vorhersage zukünftigen Verhaltens wird oft mit sog. „Basisraten“ gearbeitet. Damit sind empirisch belegte Daten zur Straffälligkeit einer bestimmten Personengruppe gemeint (z.B. werden im Durchschnitt x% aller Sexualstraftäter erneut straffällig oder auf den vorliegenden Fall übertragen: „im Durchschnitt sind x% aller Mitglieder von HAMC gewalttätig“). Diese Daten sind selbst dann, wenn sie wissenschaftlich-empirisch seriös und verlässlich erhoben wurden, nach herrschender Auffassung NICHT zur Aussage über die Rückfallwahrscheinlichkeit einer konkreten Person verwendbar<sup>129</sup>. Kröber bezeichnet den Bezug auf Basisraten als "das Basisraten"<sup>130</sup>.

**Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach allen wissenschaftlich relevanten Kriterien in den vorliegenden (oder geplanten) Fällen eines (präventiven) Waffenverbotes keine den wissenschaftlich üblichen Prognosekriterien entsprechenden Entscheidungen getroffen wurden bzw. werden.**

#### **4. Methoden und Fehler der Prognose**

In der Kriminalprognose lassen sich verschiedene Verfahrensweisen finden, wobei beim sog. „nomothetischen Ansatz“ eine forensische Typisierung vorgenommen und der Betreffende einer Gruppe zugeordnet wird, über die Erkenntnisse vorliegen (hier: Mitglied eines HAMC; ansonsten Betrüger, Dealer, Bankräuber, Probanden der Bewährungshilfe etc.). Individuelles Verhalten in der Zukunft wird prognostiziert auf der Basis der Erkenntnisse, die über die zugeordnete Gruppe vorliegen. Es erfolgt ein systematischer Rückgriff auf **empirisch belegte** Risikomerkmale mit Bezug auf den Einzelfall, die unter Berücksichtigung von Häufigkeit des Vorkommens und ihrer Ausprägung in der normierten Risikogruppe zu einer quantitativen Einschätzung des Rückfallrisikos des Einzelfalls verdichtet werden. Die Prognose stellt insofern aufgrund der Kumulation von so definierten Risikofaktoren im Einzelfall einen Durchschnittszusammenhang zwischen Risikomerkmale und Rückfall- oder Tatwahrscheinlichkeit her. Die Fehlerquellen, die sich bereits bei der Erhebung von Daten ergeben, sind für einzelne Bereiche umfassend beschrieben und analysiert worden. Hinzu kommen die Fehler bei der Interpretation der Daten. Generell können empirisch gesicherte Erkenntnisse nur aus einer Untersuchung erwachsen, die in vollem Umfang den drei Gütekriterien entspricht, die an wissenschaftliche Forschung anzulegen sind: **Objektivität, Reliabilität und Validität.**

**Objektivität** ist das Ausmaß, in dem ein Untersuchungsergebnis in Durchführung, Auswertung und Interpretation vom Untersuchungsleiter nicht beeinflusst werden kann, bzw. wenn mehrere zu übereinstimmenden Ergebnissen kommen. Weder bei der Durchführung noch bei der Auswertung und Interpretation dürfen also verschiedene Experten

---

<sup>129</sup> Volckart, Bernd, Zur Bedeutung der Basisrate in der Kriminalprognose, R&P 20/2/2002, S. 105 ff.

<sup>130</sup> Kröber, Hans-Ludwig, Das Basisraten. In: Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2, 2011, S. 121-122; zu grundlegenden Fragen der Kriminalprognose vgl. Alex, Michael, Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel, 2. Aufl., Holzkirchen 2013.

verschiedene Ergebnisse erzielen. Die Durchführungsobjektivität fordert, dass das Untersuchungsergebnis vom Anwender unbeeinflusst bleibt. Die Interpretationsobjektivität fordert, dass individuelle Deutungen nicht in die Interpretation eines Ergebnisses mit einfließen dürfen. **Übertragen auf den „Strukturbericht“ des LKA und das Europol „Wissensprodukt“ bedeutet dies, dass, wie in der Analyse im Teil A dieses Gutachtens oben gezeigt, beide Dokumente durchgängig nicht den Kriterien der Objektivität entsprechen.**

**Reliabilität** (Zuverlässigkeit) gibt die Zuverlässigkeit einer Messmethode an. Eine Untersuchung wird dann als reliabel bezeichnet, wenn es bei einer Wiederholung der Messung unter denselben Bedingungen und an denselben Gegenständen zu demselben Ergebnis kommt. Sie lässt sich u.a. durch eine Untersuchungswiederholung oder eine andere, gleichwertige Untersuchung ermitteln. Dazu wäre es im vorliegenden Fall notwendig gewesen, entweder eine andere Vergleichsgruppe aus der Bevölkerung (z.B. Mitglieder in Jagdvereinen oder Sportschützen) zu untersuchen, oder aber die Basis der Aussagen durch eine Untersuchung aller Mitglieder von HAMC zu verbreitern. **Die Tatsache, dass dies nicht gemacht wurde, hat (negative) Auswirkungen auf das bedeutsamste Gütekriterium, die Validität.**

**Validität** (Gültigkeit) gibt Auskunft über den Grad der Genauigkeit, mit der eine Untersuchung das erfasst, was sie erfassen soll. Das Ergebnis einer Untersuchung, die mit unklar definierten Items operiert und die Daten insofern einer hohen subjektiven Beeinflussung unterliegen, ist als nicht valide einzuschätzen. **Genau dies trifft hier aber zu, wie in Teil A des Gutachtens ausführlich dargelegt wurde.**

**Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass sowohl der „Strukturbericht“ des LKA, als auch das Europol „Wissensprodukt“ nicht einmal ansatzweise eines der drei Gütekriterien erfüllen.**

Hinzu kommt ein weiterer, unabhängig davon entscheidender Punkt: Ob ein gefundenes Ergebnis (wie hier die angenommene Gefährlichkeit oder Unzuverlässigkeit einer Person) auf die Gruppe der Gesamtprobanden verallgemeinernd hochgerechnet werden kann, erscheint wegen des hohen Anteils von nicht erfassten Personen mehr als zweifelhaft. Insofern verbietet es sich, diese vermeintlich repräsentativen Gruppendaten auf den individuellen Einzelfall zu übertragen. Zudem: Ob überhaupt Zusammenhänge aus biographischen Daten, sozialen Lebenslagen und straffälligem Verhalten erkannt und gewertet werden können, die sich im Idealfall zu auch in die Zukunft gerichteten begründeten sozial- und kriminalpolitische Aussagen verdichten des Einzelfalls ließen, ist wissenschaftlich höchst umstritten. Gleichwohl müssen zukunftsgerichtete Entscheidungen wie im vorliegenden Fall prognostisch abgesichert werden. Daher sind an die Qualität der Voraussetzungen hohe Anforderungen zu stellen, die weder vom „Strukturbericht“ des LKA, noch vom Europol „Wissensprodukt“ erfüllt werden.

Unabhängig von der verwendeten Prognosemethode ist es unbestrittene wissenschaftliche Erkenntnis, dass die Kulmination wie auch immer gearteter negativer Faktoren (so

sie denn nachgewiesen werden können) keinesfalls die Gewähr für eine zutreffende Kriminalprognose bietet. Entsprechende Studien haben gezeigt, dass sich Individuen bei ähnlichen, bzw. gleichen Lebenslagen in ihrem Verhalten völlig unterschiedlich entwickeln. Daher gehört zu einer guten Querschnitterhebung auch eine Längsschnitterhebung der Lebensgeschichte der Person, über die eine bestimmte Entscheidung getroffen werden soll.

Sieht man sich die Daten an, die für eine solche Prognose zu erheben sind, wird deutlich, wie aufwändig eine solche Prognose ist. Dabei geht es einerseits um das bisherige Verhalten des zu Beurteilenden im Zusammenhang mit der Erziehung, im Aufenthalts-, Leistungs-, Freizeit-, Kontakt- und im Delinquenzbereich. Wichtig ist dabei die Erkenntnis, dass sich Einstellungen im Lauf des Lebens verändern, und das Vorhandensein als ungünstig definierter Faktoren in der Biographie sagt nichts darüber aus, wie sie sich auf späteres Verhalten auswirken. Man darf sich nicht auf die Suche nach der Kumulation von wie auch immer negativ definierten Faktoren in der individuellen Lebenslage beschränken (wie dies in den genannten Berichten der Fall ist), sondern muss mit wissenschaftlich objektiven Methoden die Besonderheiten des Einzelfalles herausarbeiten, um zu einer Wahrscheinlichkeitsaussage über zukünftiges Verhalten zu kommen. Dafür sind der „Strukturbericht“ des LKA und das Europol „Wissensprodukt“ gänzlich ungeeignet.

#### **5. Prognosen und das Risikoprinzip**

Wissend, dass sich menschliches Verhalten nur sehr eingeschränkt vorhersagen lässt, sind selbst Prognosen, die wissenschaftlichen Gütekriterien entsprechen, mit dem Risiko der Fehleinschätzung behaftet. In die Zukunft gerichtete Entscheidungen, die gegen Bürger gerichtet sind, müssen sich auf Fakten stützen, die ob ihres Wahrheitsgehaltes und ihrer tatsächlichen Bedeutung für die zu treffende Entscheidung sorgfältig überprüft worden sind und insofern einer rechtlichen Überprüfung standhalten können. Genau dies ist aber hier nicht der Fall.

Wissenschaftlich betrachtet werden die intuitive, die aktuarische und die idiografische Prognosemethode unterschieden. Die intuitive Vorgehensweise bezieht sich z.B. auf Richter, welche nach verhältnismäßig kurzer Betrachtung und auf Grundlage von Allgemeinwissen und subjektiver Erfahrungen eine Einschätzung über die zukünftige Straffälligkeit einer Person treffen. Genauso lassen sich hier Einschätzungen ordnen, die durch Vertreter der Polizei getätigt werden.

Die idiografische oder auch klinische Methode beruht auf einer sorgfältigen biografischen Anamnese, auf deren Basis von der Vergangenheit über die derzeitige Situation auf die Zukunft extrapoliert wird. Die Verwertung der Informationen geschieht dabei auf subjektive Weise und ist somit an keine empirische Fundierung geknüpft. Die aktuarische oder auch statistische Prognosemethode beruht auf der standardisierten Verrechnung von empirisch belegten Korrelaten bezüglich Delinquenz bzw. Rückfälligkeit nach einem vorgegebenen Algorithmus. Der aktuarische und der idiografische Prognosean-



satz entstammen zwei grundlegend verschiedenen verhaltenswissenschaftlichen Traditionen. Über lange Zeit wurde eine Debatte darüber geführt, welcher Ansatz der geeignetere ist, um das Risiko von Straftätern einzuschätzen. Der am häufigsten angeführte Nachteil des aktuarischen Vorgehens besteht darin, dass es individuellen Besonderheiten nicht gerecht werden kann. Vorteile liegen hingegen in höherer Objektivität, Transparenz und Prüfbarkeit. Auch besteht die Möglichkeit, Irrtumswahrscheinlichkeiten für Prognosen zu berechnen. Ein weiterer zentraler Vorteil wird darin gesehen, dass sich aktuarische Verfahren gegenüber subjektiven Einschätzungen durch Fachkräfte in zahlreichen Untersuchungen als prognosestärker erwiesen haben. Auch die idiografische Methode lässt sich durch Verwendung von Prognosechecklisten oder durch das Heranziehen von Prozessmodellen oder durch die Orientierung an Prognoseinstrumenten strukturieren, ohne dass ein aktuarisches Vorgehen angewendet wird.

Mittlerweile stimmen die meisten Wissenschaftler darin überein, dass eine Kombination aus statistischer und klinischer Vorgehensweise für die Erstellung von Prognosen am besten geeignet ist. Dies setzt aber voraus, dass es formelle und inhaltliche Mindestanforderungen für solche Prognosen gibt, welche als Orientierung und Bewertungsmaßstab dienen. Solche Richtlinien existieren für den Bereich des Strafrechts. Ihnen zufolge sind **Prognosen, die allein auf statistischen Prognosemethoden basieren, nicht zulässig**. Die Erstellung fachgerechter Kriminalprognosen bedarf erfahrener Prognostiker mit einer verhaltenswissenschaftlichen Ausbildung und umfassenden psychodiagnostischen Kenntnissen. Der Prozess ist mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden, da Informationen aus vielfältigen Quellen erhoben und integriert werden müssen.

**Man darf davon ausgehen, dass die Sachbearbeiter, die für die Verhängung der (präventiven) Waffenverbote zuständig sind, nicht einmal ansatzweise mit solchen Methoden vertraut sind. Auch daher sind diese Entscheidungen unzulässig.**